Routenplan 7.1

Ihr Weg zu CSR Compliance im Hinblick auf das
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Juli 2022 I Sebastian Rünz / Martin Rothermel

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendung

2 Lieferkettensorgfaltspflichten

3 Zeitplan zur Umsetzung im Unternehmen

4 To-do‘s große Unternehmen

5 Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

6 Andere Länder

7 Sonstiges

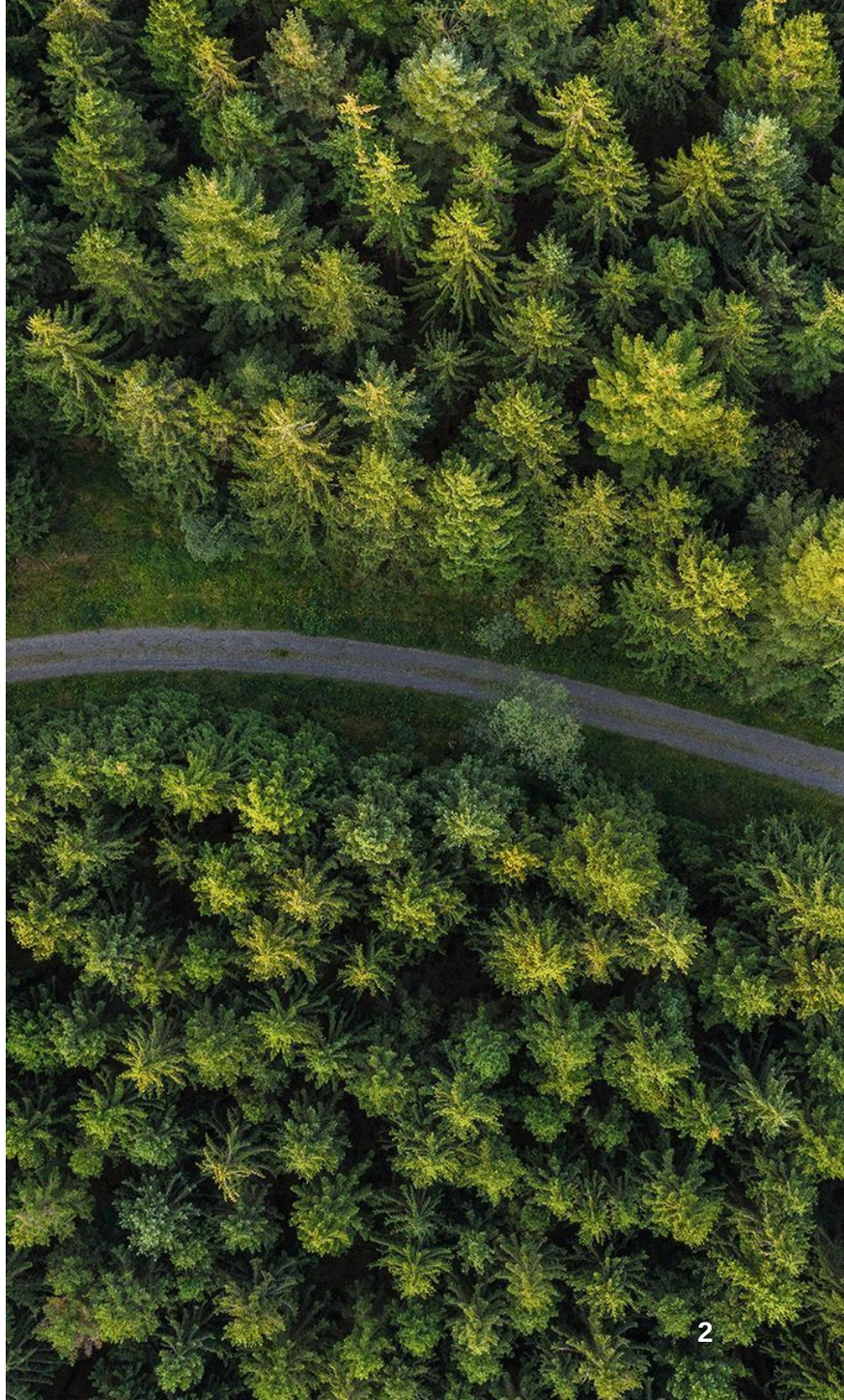

Anwendung für Konzerne und Holdings – in a nutshell:

Nach momentaner Auslegung des Gesetzes durch das BAFA bzw. das BMAS* ergibt sich:

1. In Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings) müssen sich alle in Deutschland tätigen Mitarbeiter aller Töchter- und Enkelgesellschaften zurechnen lassen; sie fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes 2023 (bzw. 2024) wenn diese Zurechnung 3.000 (bzw. 1.000) oder mehr ergibt.

2. Ein Zurechnung zu Zwischenholdings oder Zwischenmüttern findet nicht statt; wenn also die Konzernmutter im Ausland sitzt, unterbleibt eine Zurechnung und das Gesetz gilt nur für Unternehmen in Deutschland, die selbst die genannten Schwellen an Mitarbeiter überschreiten.

3. In Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings), die bestimmenden Einfluss auf Töchter oder Enkel haben, müssen neben dem eigenen Geschäftsbereich von Mutter, Tochter und Enkel auch alle mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer dieser Töchter und Enkel (im In- und Ausland) prüfen (obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe) *[dies scheint das BMAS aber zu überdenken, da im Februar 2022 die betreffende Ziff. IV. 8. aus den FAQ verschwunden war]*.

4. Fallen Mütter und Töchter in Deutschland unter das Gesetz, müssen beide getrennt das LkSG erfüllen und getrennte Berichte abgeben; sie können aber gewisse Funktionen füreinander übernehmen oder sich abstimmen (allerdings führt eine Zentrierung von Compliance Funktionen zu bestimmendem Einfluss und vergrößert den Scope des betreffenden Unternehmens, wie oben 3.).

5. Die Pflichten gelten für alle direkten und indirekten Einkäufe von Waren und Dienstleistungen und für alle Fremd- und Eigenmarken, obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe

> dies ist u.U. strategisch und taktisch zu diskutieren…

- **Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht**. Das findet sich (ohne Datum, Versionsbezeichnung oder Verfasserangabe, etc. – dafür aber mit Urheberrechtsvermerk) auf der Website: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)…Sehen Sie hier unsere Synopse [klicken] dazu.

Anwendung

Gesetz
über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

§ 1

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

TaylorWessing

Für die maßgeblichen Begriffe finden sich u.U. irritierende Ausführungen in den FAQ des BMAS aus Dezember 2021. https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)...Sehen Sie hier unsere Synopse [klicken] dazu.

Die Sorgfaltspflichten lt. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* im Überblick

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 2)

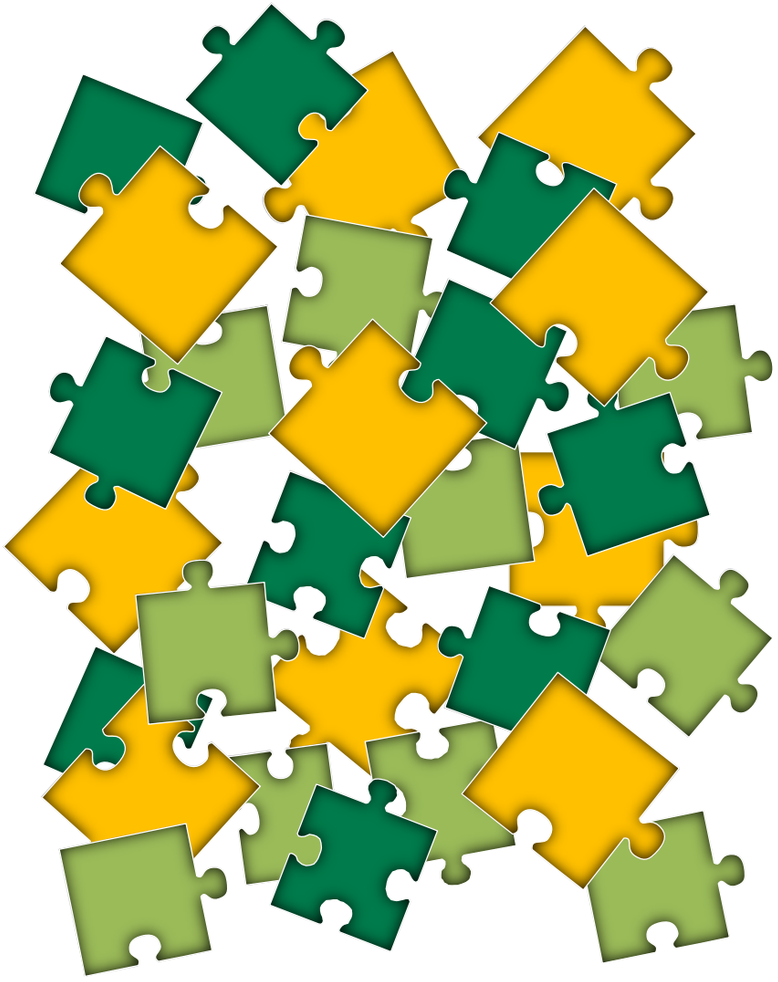

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)

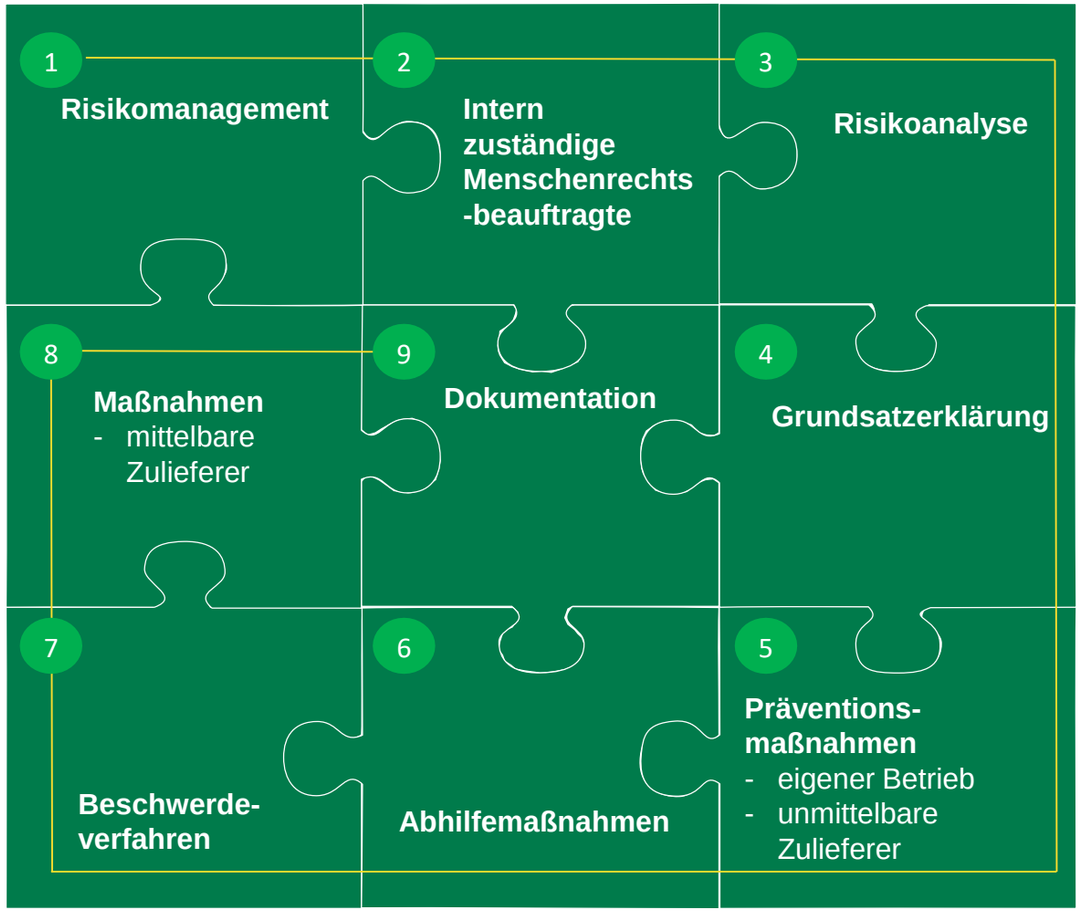

*Stand: Gesetz vom 16.07.2021, veröffentlicht am 22.07.2021 BGBl 2021, Teil I Nr. 46, S. 2959 ff.

Sorgfaltspflichten

„Geschützte Rechtsposition“

§ 2 Abs. 1 LkSG: abschließender Verweis auf **international anerkannte Abkommen im Anhang**, dort die ersten 11 von 14 Abkommen

Menschenrechtliche Risiken

§ 2 Abs. 2 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**, insbesondere ILO-Kernarbeitsnormen, aber auch **bloße Regelung im LkSG**

1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national
2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182
3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966
4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
5. Missachtung von Arbeitsschutz, national
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins- oder Koalitionsfreiheit
12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition

Umweltbezogene Risiken

§ 2 Abs. 3 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**:

1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte)

4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen)

5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen

6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

Anhang

Anlage
(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2) – Übereinkommen (300 Seiten total; Ziff. 1 bis 11 sind 116 Seiten)

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) ge- ändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Über- einkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Über- einkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Die Sorgfaltspflichten (§§ 3 ff.) im Detail

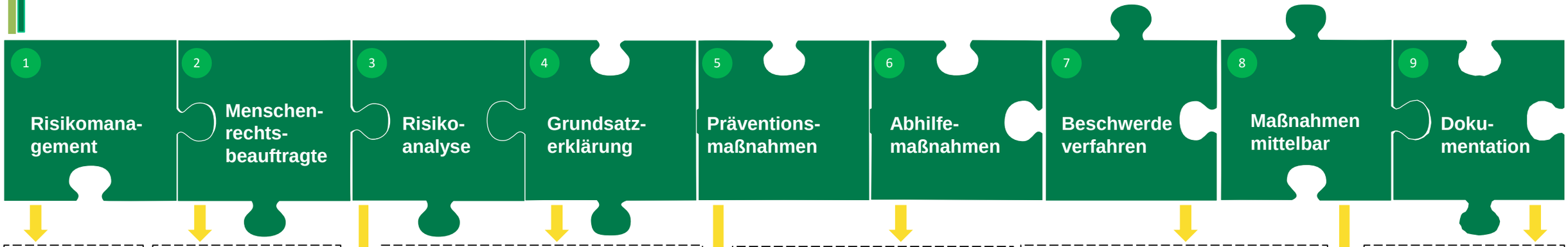

(§ 4 Abs. 1) ; Risikomanagement zu allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und angemessenen Maßnahmen, also solche die

- es ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und

- verursachten oder mitverursachten Verletzungen menschenrechtlicher (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren,

(§ 4 Abs. 3): Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit mit regelmäßiger (min jährlicher) Information der Geschäftsleitung

(§ 5): Regelmäßige Risiko-analyse, der menschen-rechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit

- angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie

- Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf
- den eigenen Geschäftsbereich
- unmittelbare Zulieferer
- mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen

(§ 6 Abs. 2): Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu
- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten f. mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation (§ 10)

(§ 6 Abs. 3, 4, 5): Präventionsmaßnahmen insb.
- Umsetzung Grundsatzerklärung
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und
- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und
- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenbewertung
- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2), mit Lieferantenkodex (Festlegung der Vorgaben für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung)
- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)

(§ 7) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern mit sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3) - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine milderen Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).

(§ 8) Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens.

(§ 9) Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer
- eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher
- Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen
- Aktualisierung Grundsatzerklärung.

(§ 10) Dokumentation mit unternehmsintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit
- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen

…weitere Infos

Gesetzesbegründung verweist in § 3 Abs.1 auf weitere 1100 Seiten zu den Sorgfaltspflichten:

1 UN-Leitprinzipien-Wirtschaft und Menschenrechte 2011 48 Seiten D	1.088 KB
2 Nationaler Aktionsplan 2016 32 Seiten D	698 KB
3 OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen 2011 106 Seiten D	1.159 KB
4 The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide 2012 98 Seiten kein D	2.647 KB
5 Corporate human rights due diligence. Getting started, emerging practices, tools and resources Companion Paper II 2018 27 nur E	1.073 KB
6 OECD-Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct 2018 104 Seiten auch auf D	8.777 KB
7 OECD Leitfaden Minereale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dritte Fassung 2019 132 Seiten auch auf D	2.210 KB
8 OECDFAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten 2016 90 Seiten auch auf D	2.713 KB
9 OECD-Leitfaden konstruktive Shareholderbeteiligung im Rohstoffsektor 2017 132 Seiten auch D	2.992 KB
10 OECD-Leitfaden Lieferketten in Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie 2020 192 Seiten auch D	3.320 KB
11 OECD Verantwortungsvolles Handeln für institutionelle Investoren 2018 66 Seiten auch D	2.384 KB
12 Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Firmenkreditgeschäft 2019 78 Seiten auch D	3.326 KB

Und: seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich (ohne Datum, Versionsbezeichnung oder Verfasserangabe, etc. – dafür aber mit Urheberrechtsvermerk) auf der Website: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)…Sehen Sie hier unsere Synopse [klicken] dazu.

TaylorWessing

Sie brauchen Menschen, Prozesse und Dokumente - Grobüberblick

Menschen

Geschäftsleitung

Menschenrechtsbeauftragte

Einkaufsabteilung

Complianceabteilung

Rechtsabteilung

CSR-Abteilung

Prozesse

Regelmäßige Risikoanalyse

Risikomanagement

Beschaffungsstrategie

Technische Geschäftspartnerprüfung

Technische Supply Chain Traceability

Freigabeprozess Lieferanten

Einkaufspraktik

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Beschwerdeverfahren

Information Geschäftsleitung

Dokumentation

Berichterstattung

Schulungskonzept

Dokumente – in eine Toolbox gehört

Grundsatzerklärung

Verhaltenskodex

Lieferantenkodex

Richtlinie nachhaltige Beschaffung / Lieferantenauswahl / -überprüfung

Freigabeprozess Lieferanten

Fragebogen Lieferanten / Compliance Questionnaire

Korrekturmaßnahmeplan als Abhilfemaßnahme

Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement

Schulungsplan

Verträge mit Zulieferern

Dokumentation, fortlaufend

Gap-Analyse

TaylorWessing

Toolbox zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSATZERKLÄRUNG 3
CODE OF CONDUCT 9
SUPPLIER CODE OF CONDUCT 26
CHECKLISTE NACHHALTIGE VERTRAGSGESTALTUNG 40
FRAGEBOGEN ZULIEFERER 49
FREIGABEPROZESS 56
ESKALATIONS- UND ABHILFEPLAN 71
VERFAHRENSORDNUNG BESCHWERDEVERFAHREN 82

Eigener Standort, eigener Geschäftsbereich, Zulieferer

§§ 8, 9, 5, 6

§§ 5, 6 IV, 7, 8

§§ 4, 5, 6 III, 7, 8, 9

§ 4

> Bußgeldhöhe?

Eigener Standort

1 Wirksames Risikomanagement für alle maßgeblichen Geschäftsabläufe mit angemessenen Maßnahmen zur Erkennung + Minimierung von Risiken; sowie Beendigung und Minimierung von Verletzungen wenn verursacht. Zudem: Menschenrechtsbeauftragter !

Eigener Geschäftsbereich im In- und Ausland (auch in Tochtergesellschaften)

2 **Risikoanalyse** mit angemessener Gewichtung und Priorisierung
Und – wenn Risiko festgestellt – **Prävention** durch Grundsatzerklärung, Beschaffung, Schulungen und Kontrollmaßnahmen
Sowie - wenn Verletzung eingetreten oder bevorstehend – **Abhilfemaßnahmen** zur zwingenden Beendigung im Inland und regelmäßigen Beendigung im Ausland !! !!!

Unmittelbarer Zulieferer weltweit

3 **Risikoanalyse** wie Eigener Geschäftsbereich; und – wenn Risiko festgestellt – **Prävention** durch Auswahl des Zulieferers, vertragliche Zusicherungen des Zulieferers bzgl. ihm und seiner Lieferkette, Schulungen und Weiterbildungen sowie Kontrollmaßnahmen. Sowie - wenn Verletzung eingetreten oder bevorstehend – **Abhilfemaßnahmen** zur Beendigung bzw. Plan zur Beendigung oder Minimierung, ggf. Zusammenschluss, temporäres Aussetzen und Abbruch der Geschäftsbeziehung !! !!!

Mittelbarer Zulieferer weltweit

4 Wenn substantiierte Kenntnis, dann anlassbezogene **Risikoanalyse** wie Eigener Geschäftsbereich; und – wenn Risiko festgestellt – **Prävention** gegenüber Verursacher sowie Kontrollmaßnahmen und Zusammenschluss und **Abhilfekonzept** sowie Aktualisierung Grundsatzerklärung. ! !!

Zusammenhänge

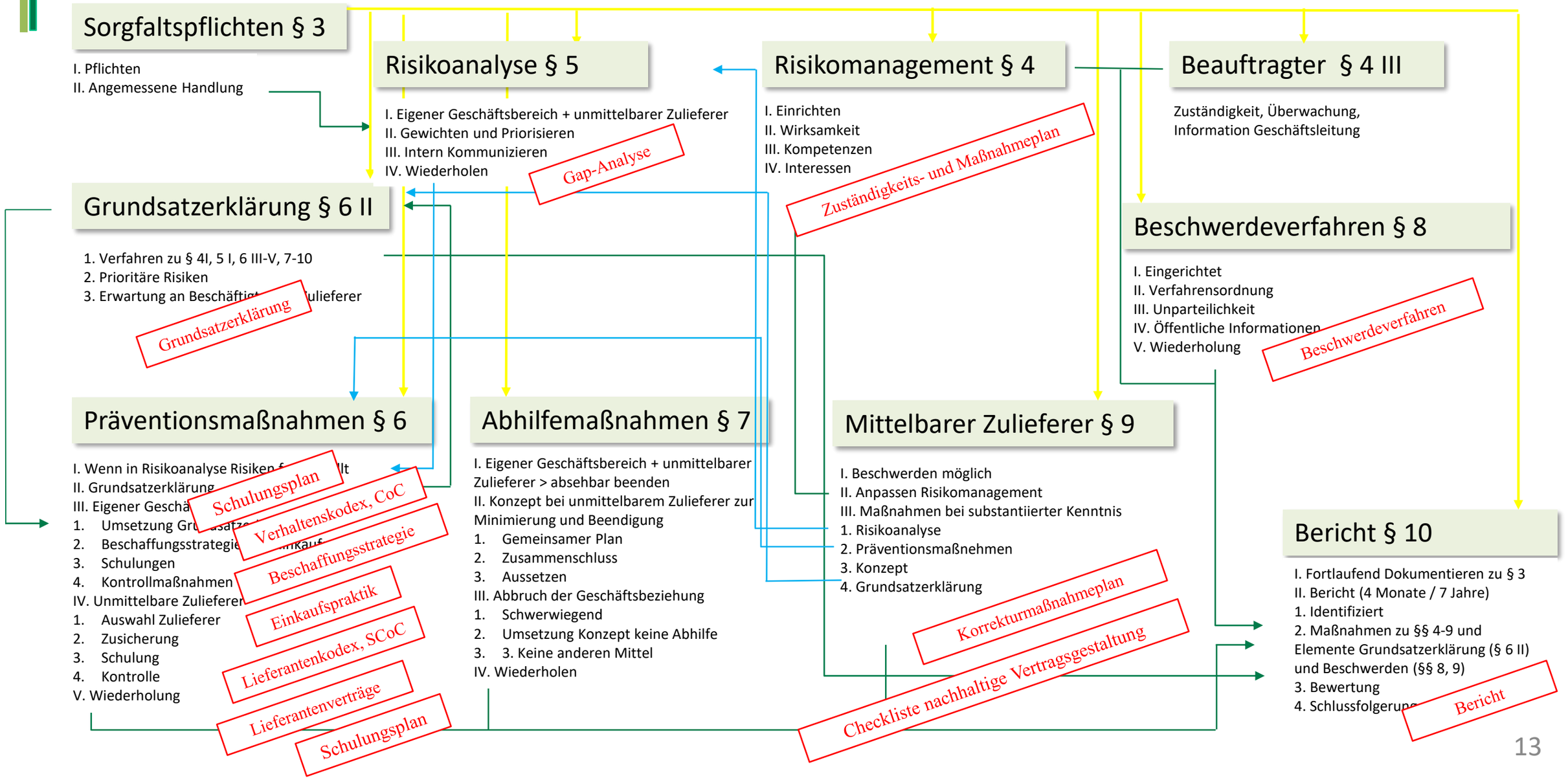

Projektplan - Milestones

Klärung Anwendungsbereich

Prüfung, welche (Konzern-) Gesellschaften unter das LkSG fallen

Kick-off

Vermittlung der Ziele des Projekts,

Erarbeitung von To-Do‘s, Milestones, Dokumentation,

nach Workshop regelmäßige Treffen

Bewertung und Priorisierung

Bewertung des Ist-Zustands (Gap Analyse) im Hinblick auf das LkSG, gemeinsame Entwicklung eines Grobkonzeptes mit Spezifizierung einzelner Milestones und Festlegung von Modulen

Umsetzung

Umsetzung der Milestones in Modulen, insbesondere Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Zusammenführen der Maßnahmen

Bildung Projektteam

Verteilung der Verantwortlichkeiten und Zusammenstellung des Teams, das sich federführend um die Umsetzung des LkSG im Unternehmen kümmert

Status: Erste Projekt-Task Force gebildet – diese kann nach Bedarf im Laufe des Projektes erweitert werden.

Gap Analyse

Online-Fragenkatalog, um festzustellen, inwieweit P&C bereits die Anforderungen des LkSG erfüllt hat und wo noch Nachholbedarf besteht, insbesondere in den Bereichen Einkauf, Compliance und Geschäftsleitung

Risikoanalyse

Durchführung bzw. Anpassung der Risikoanalyse in den jeweiligen Geschäftsbereichen der P&C-Gruppengesellschaften und bei Lieferanten

Bericht

Verschriftlichung des Umsetzungsprozesses und der getroffenen Maßnahmen

Projektplan – Umsetzung der Anforderungen

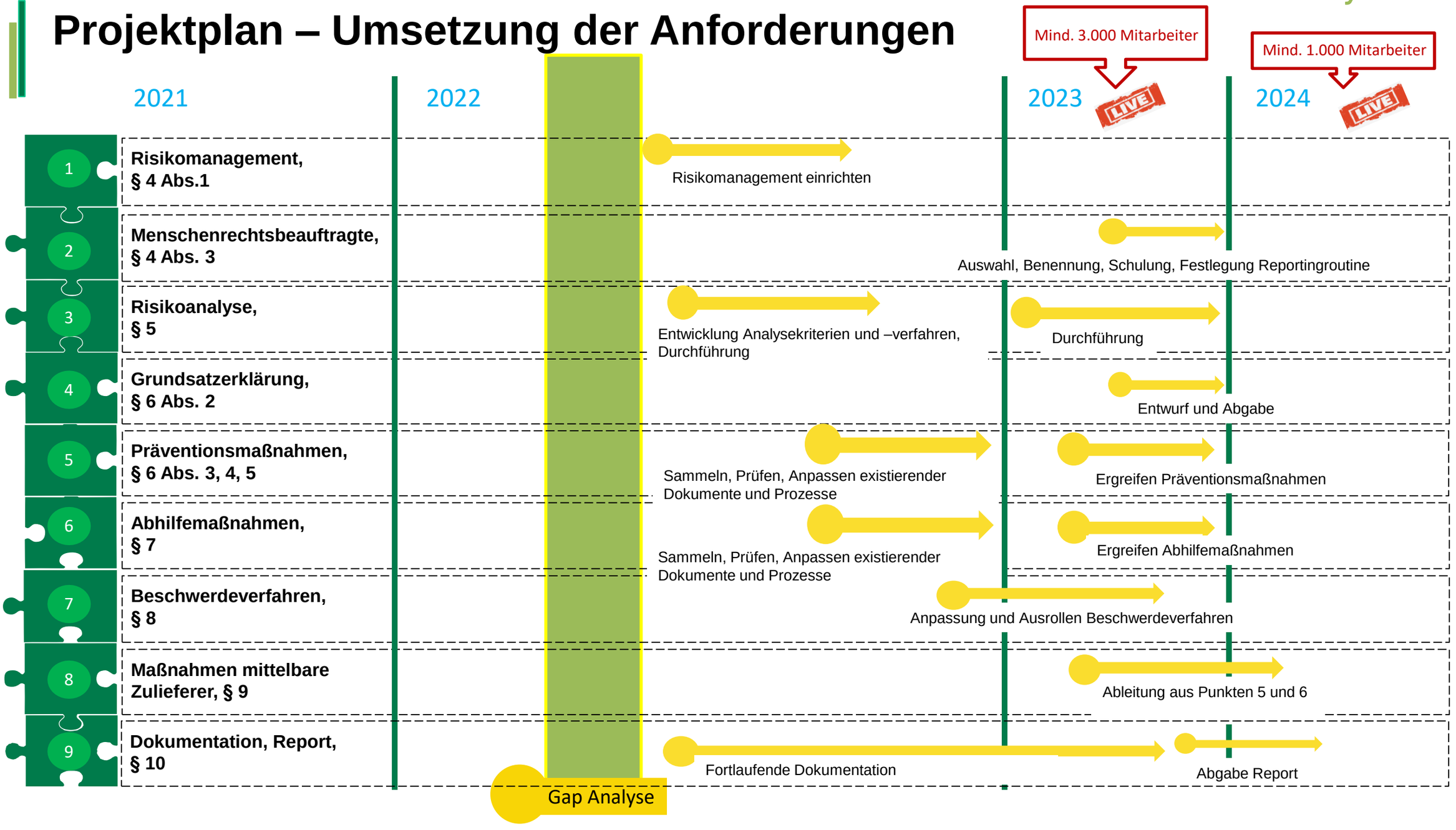

Gap-Analyse

Prüfen Sie, inwieweit Ihr Unternehmen die **Anforderungen des LkSG erfüllt** – z.B. mit Fragen an relevante Unternehmensabteilungen, wie Einkauf und Compliance.

Taylor Wessing Gap Analyse Tool - https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act

Unsere Gap Analyse

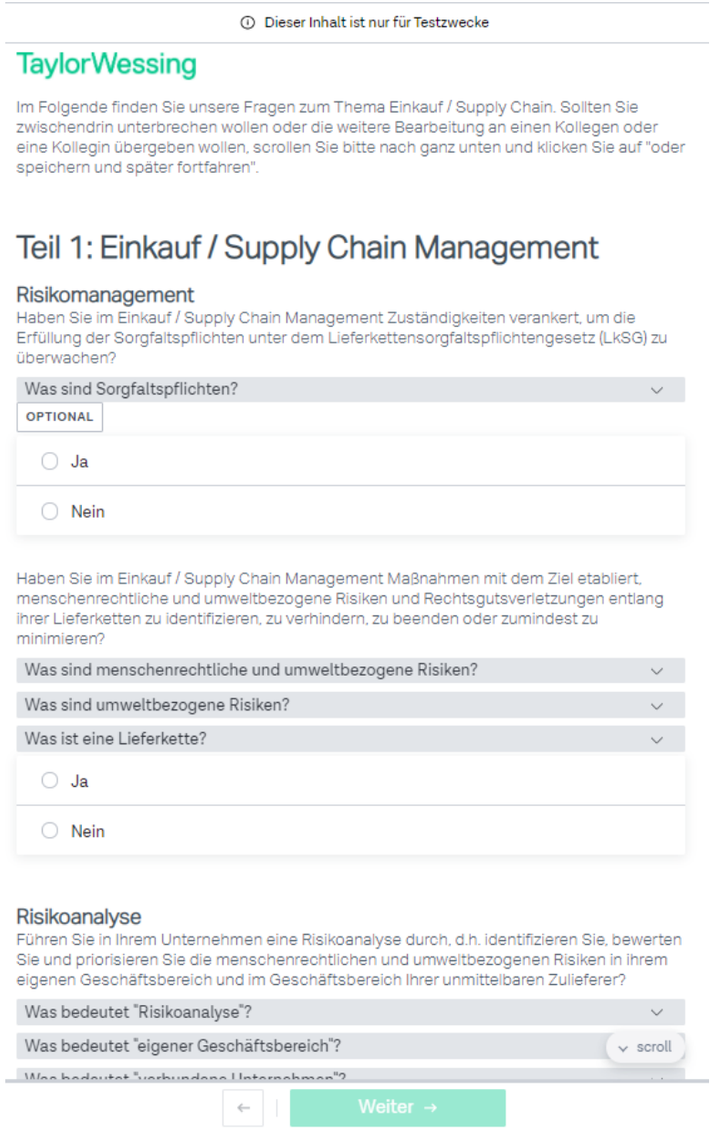

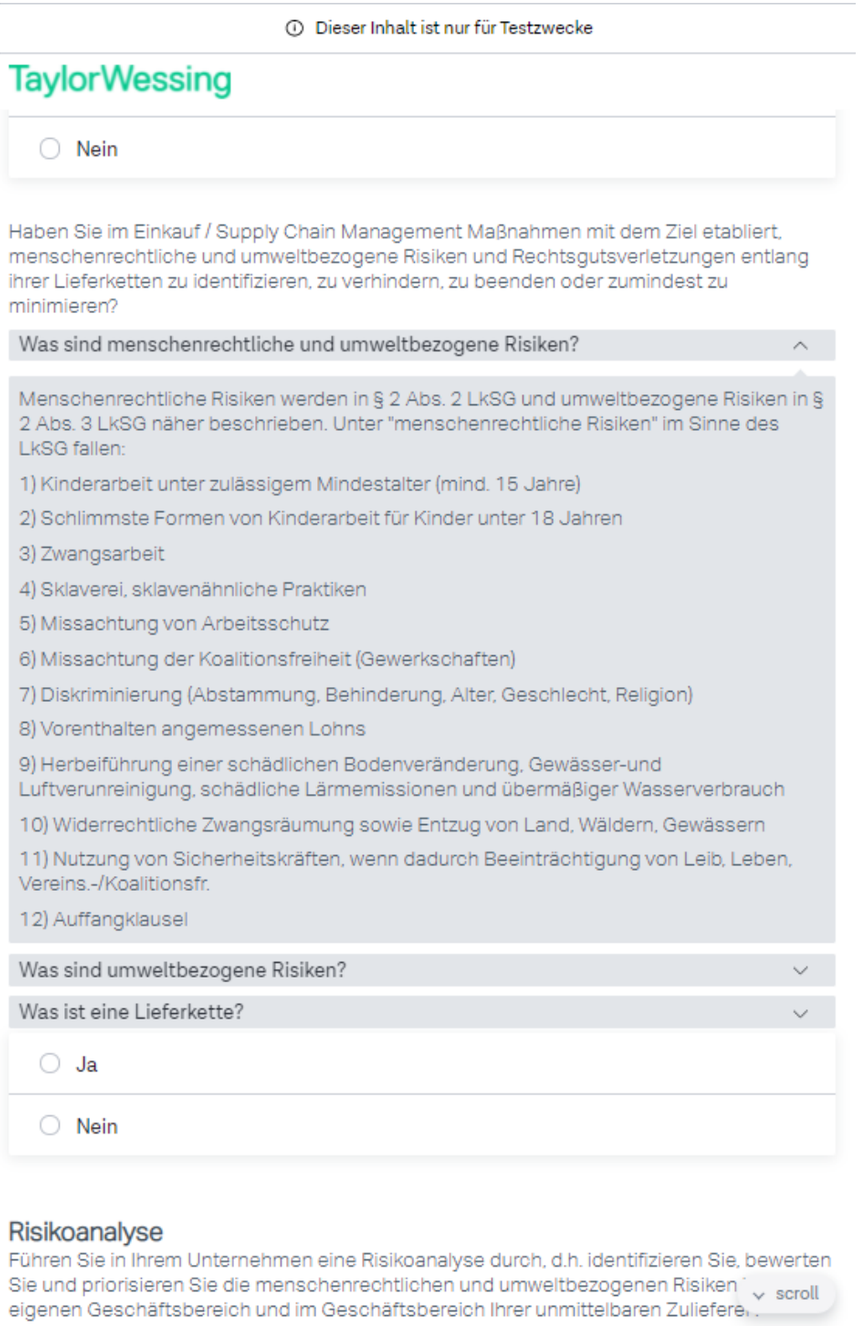

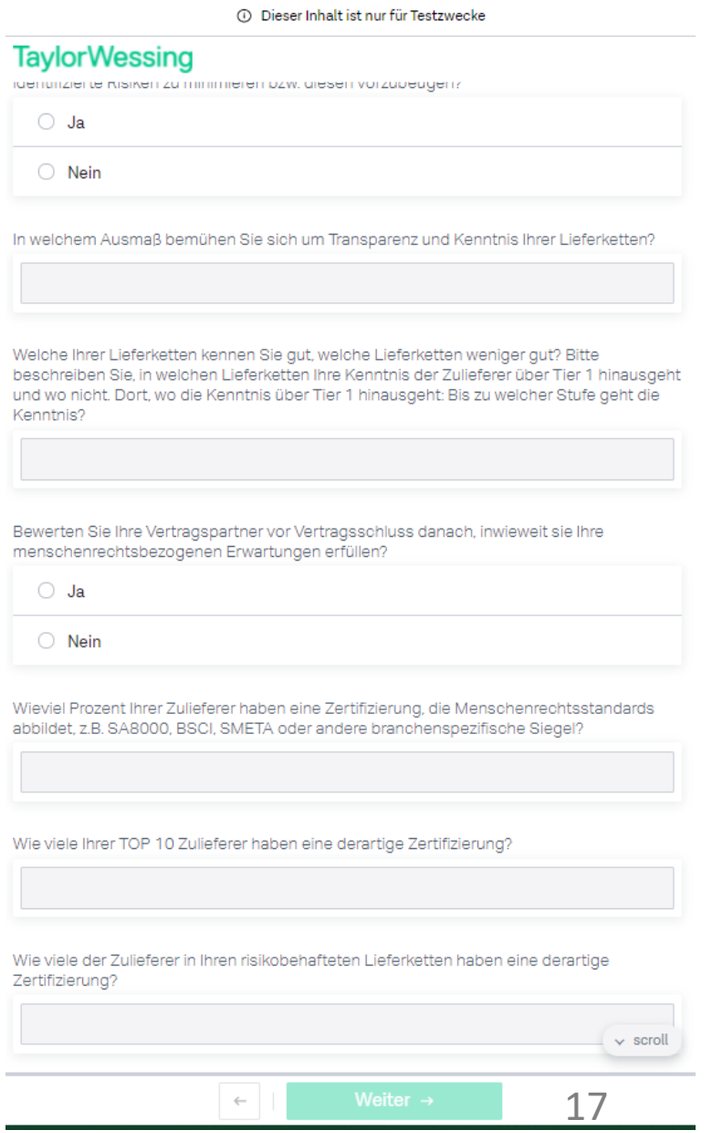

TaylorWessing

Nachfolgend Details mit Priorisierung

§ 4 - Risikomanagement einrichten

2021

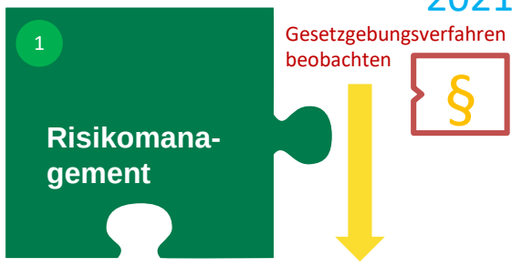

Risikomanagement
zu allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und angemessenen Maßnahmen, also solche die

- es ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und

- verursachte oder mitverursachte Verletzungen menschenrechtlicher (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren,

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1. Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse (§ 5) verfolgen
2. Dann:
   Maßnahme: Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement entwickeln
   → Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette identifizieren und Verletzungen geschützter Positionen (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren.

Maßnahme 1: Verankern Sie in allen unternehmensinternen Geschäftsabläufen, die voraussichtlich die Risikominimierung beeinflussen können, Zuständigkeiten, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Zusammen = „Roundtable Lieferkettengesetz“

→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmenplan Risikomanagement**

1. Ebene: Geschäftsleitung
2. Ebene: Menschenrechtsbeauftragte(r) (oder andere hauptverantwortliche Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet)
3. Ebene: relevante Abteilungen, insbesondere Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, CSR-Abteilung

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung hat sich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen**, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, **über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren.**

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
1	§ 4	**Risikomanagement** Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.	- Umsetzung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9	- Legal - HR - Umwelt – EHS - Einkauf – Supply Chain - Sustainability - Compliance	- Core Team	- Unterstützung extern -Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9

§ 4 Abs. 3 - Menschenrechtsbeauftragte ins Amt setzen

2021

(§ 4 Abs. 3): Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit mit regelmäßiger (min jährlicher) Information der Geschäftsleitung

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und andere Schritte mit den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam verfolgen.

2 Dann:

Maßnahme 1: **Schaffen Sie die Position „Menschenrechtsbeauftragte“** oder einer anderen hauptverantwortlichen Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet.

Menschenrechtsbeauftragter oder andere hauptverantwortliche Person, sollte Hauptorganisator und Hauptansprechpartner mit Blick auf das Risikomanagement und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sein.

Beachte: Das Lieferkettengesetz beschreibt nicht, welche Fachkenntnisse eine Person mitbringen muss, um Menschenrechtsbeauftragte(r) zu sein. Idealerweise handelt es sich dabei um eine kommunikative Persönlichkeit mit Vorkenntnissen im Bereich CSR / Nachhaltigkeit / Menschenrechte / Lieferkettengesetz. Vieles wird dennoch regelmäßig „training on the job“ sein. Ggf. existieren im Unternehmen bereits Personen, die die Position übernehmen können.

Maßnahme 2: **Schulen Sie „Menschenrechtsbeauftragte“**

Beachte: Bei der Schaffung einer neuen Position sollte darauf geachtet werden, dass die Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend informiert / geschult und rechtzeitig eingebunden wird. Sie sollte in regelmäßigem Austausch mit anderen involvierten Abteilungen stehen (Reportingroutine), um Systemfehler zu vermeiden und das Risiko „Mensch“ zu minimieren.

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Das Lieferkettengesetz empfiehlt die Einrichtung der Position von Menschenrechtsbeauftragten, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sind.

Maßnahme: Stellen Sie die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Überwachung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

Maßnahme: Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, d.h. zumindest jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
2	§ 4	**Menschenrechtsbeauftragte(r)** Überwachung des Risikomanagements mit regelmäßiger (min jährlicher) Information der Geschäftsleitung zu Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat	-Überwachung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 - Unterstützung oder Federführung bei den Maßnahmen Nr. 1 bis 9 -Anstoß neuer, weiterer, wiederholter Maßnahmen -Berichte ggü Geschäftsleitung -Wissensorganisation im Sinne von Zurechnung, Nachfrage, Weiterleitung, Speicherung -ggf. Übernahme von Verantwortlichkeitsrisiken -ggf. mit Behörde kommunizieren	-Nähe zur Geschäftsleitung - Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance (der Beauftragte kann nicht alles allein wissen, beurteilen, durchführen)	-eine oder mehrere Personen in jedem Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG (nicht zentral, nicht „nach oben ziehen“) -Verständnis des LkSG und Kenntnisse der Unternehmensorganisation hilfreich -Hohe Kommunikations- und ggf. Durchsetzungsfähigkeit im Unternehmen -taktisch zu überlegen ob mit Leitungsmacht ausgestattet oder nicht	- Unterstützung extern -Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 -Unterstützung durch Geschäftsleitung

§ 5 - Risikoanalyse vorbereiten

3

Risiko-analyse

2021

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit

- angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie

- Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf
- den eigenen Geschäftsbereich
- unmittelbare Zulieferer
- mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) abwarten und verfolgen

2 Dann:

Maßnahme: Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement entwickeln

→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Ermittlung Risiken im eigenen Geschäftsbereich, im Geschäftsbereich der unmittelbaren Zulieferer sowie – im Fall substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen – auch im Geschäftsbereich mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3).

Maßnahme 1: **Ermitteln Sie mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen** (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder), **ob ein Risiko besteht, dass Ihre eigenen geschäftlichen Handlungen oder geschäftliche Handlungen Ihres unmittelbaren** (bei substantiierter Kenntnis auch mittelbaren) **Zulieferers Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzen.**

Bestandsaufnahme aller Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens, z.B. nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern z.B.anhand international anerkannten Abkommen, wie ILO-Kernarbeitsnormen. **Beachte**: Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Dabei nutzen Sie zunächst internes Wissen und bestehende Mechanismen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Greifen Sie auch auf externes Wissen zu, wie z.B. das „Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt“ des deutschen UN Global Compact oder CSR Risk Checks online (bspw.: https://www. mvorisicochecker.nl/en). Zudem: Führen Sie Lieferantenbefragungen durch (insbesondere falls der Lieferant überlegenes Wissen haben könnte oder das Risiko aus seiner Sphäre stammt), führen Sie Inspektionen vor Ort durch, suchen Sie Gespräche mit (potentiell betroffenen) Stakeholdern, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Anwohnern. Berücksichtigen Sie auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: **Gewichten Sie (und priorisieren Sie** - falls Sie nicht alle ermittelten Risiken gleichzeitig angehen können) **die ermittelten Risiken** nach (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) zu erwartenden Schwere der Verletzung, (iv) Umkehrbarkeit der Verletzung, (v) Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts, (vi) Art des Verursachungsbeitrags. Beachte: Auch bei der Priorisierung geht es nicht um die Unternehmensinteressen, sondern die Interessen der (potentiell) Betroffenen.

Maßnahme 3: **Kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen**, insbesondere Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR-Abteilung, Menschenrechtsbeauftragte(r).

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
3	§ 5	**Risikoanalyse** Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit -angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie - Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf - den eigenen Geschäftsbereich - unmittelbare Zulieferer -mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen	- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Menschenrechte[1]	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der HR und Arbeitsschutzsituation	- HR	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Umweltbezogene Risiken[2]	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der Umweltsituation	- Umwelt - EHS	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse Zulieferer	-Kenntnisse Menschenrechte und Umweltrisiken des LkSG -Kenntnisse der Zulieferersituation - Systemkentnisse für IT/KI gestützte Analyse	-Einkauf – Supply Chain - Sustainability -IT Unterstützung zur Bewältigung der Komplexität sicher sinnvoll	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team

[1] 1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national; 2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182; 3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966; 4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken; 5. Missachtung von Arbeitsschutz, national; 6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion, Vorlieben); 8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national; 9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch; 10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern; 11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins oder Koalitionsfreiheit; 12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition

[2] 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte); 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen); 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen; 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

Risikoanalyse - Filter

Idee: 80/20

Eigener Geschäftsbereich

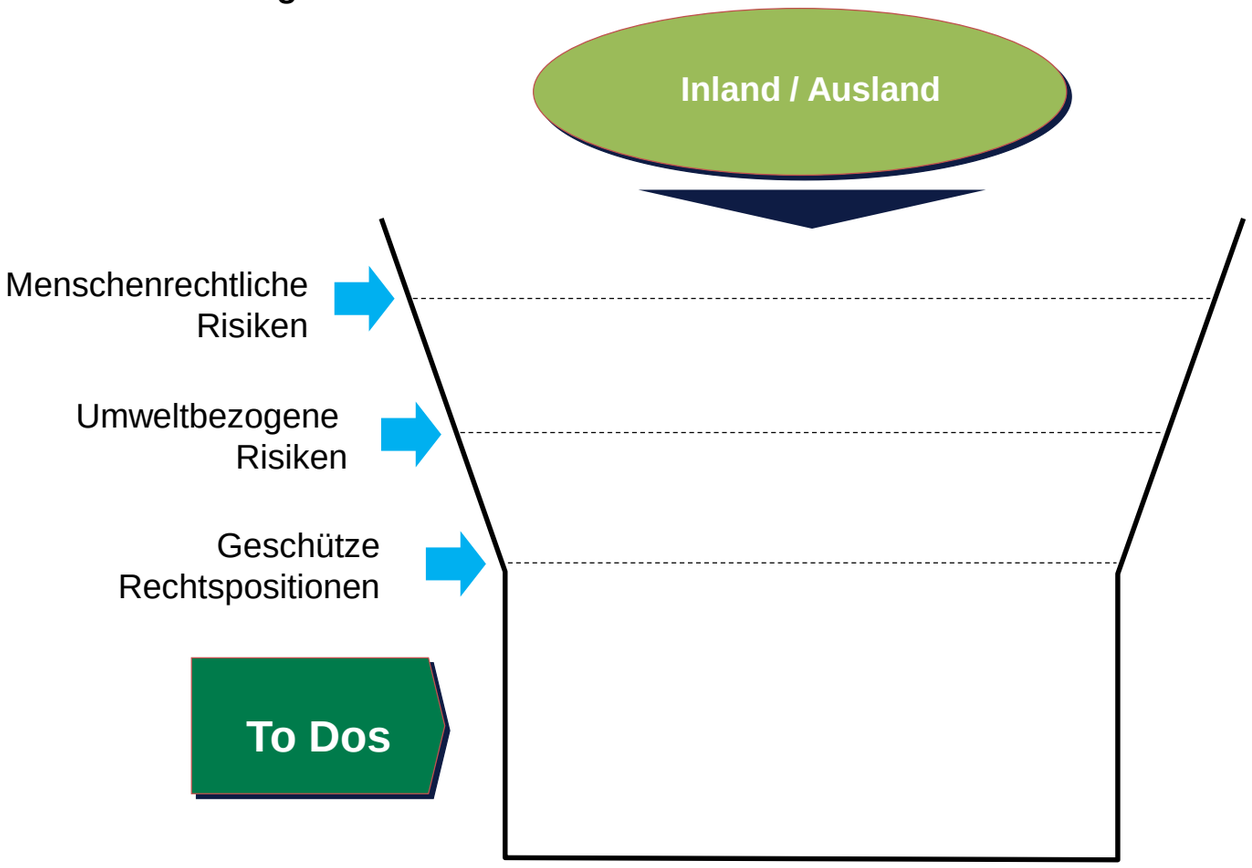

Zulieferer

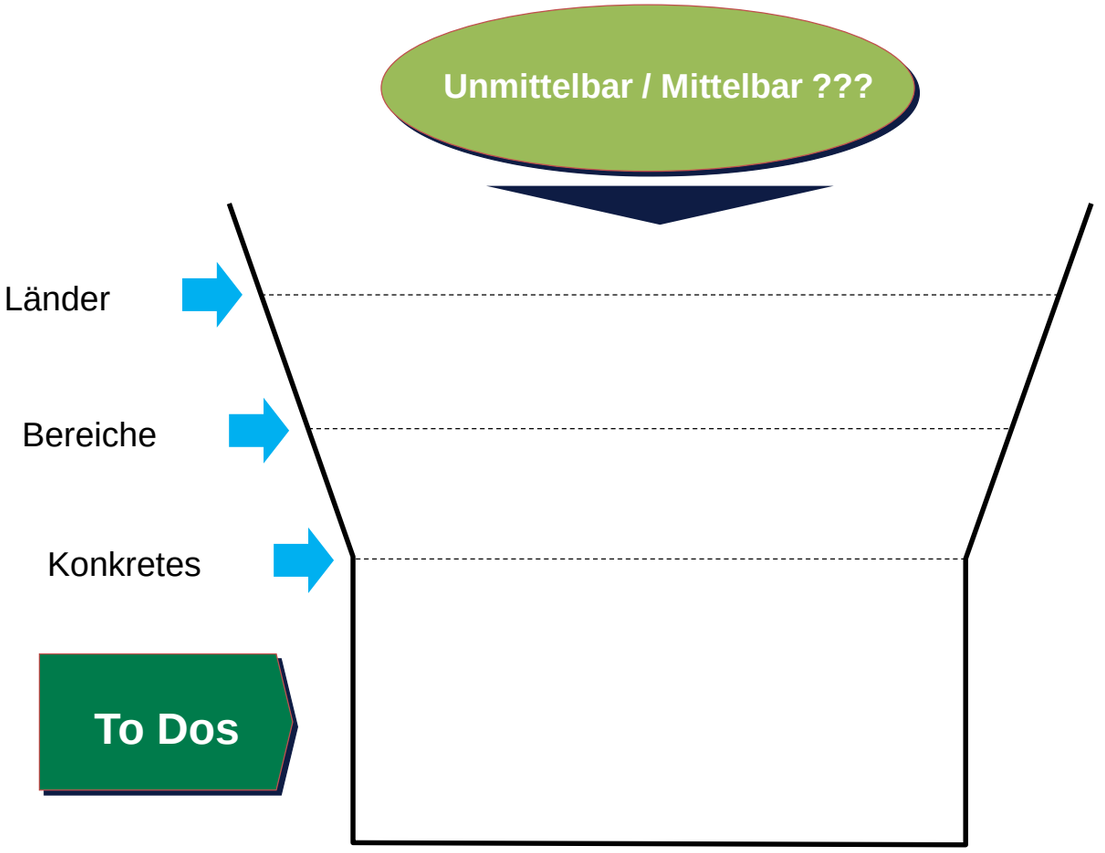

Risikoanalyse unmittelbare Lieferanten

1. Überblick verschaffen über Beschaffungsprozesse und unmittelbaren Zulieferer → i.d.R. haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferketten

TaylorWessing

2. Risikoidentifizierung

Risikoland[1] (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich[2] (bestimme Warengruppen, Branchen, etc.)	+/-	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	+/-	Risiko
+	-		Risiko
-	+		Risiko
-	-		Kein Risiko

→ Daneben kann sich ein Risiko auch mit Blick auf einen einzelnen **Risikolieferanten** ergeben, z.B. weil dieser z.B. schon negativ aufgefallen ist. Der Risikolieferant fällt dann in die hohe oder mittlere Priorität, sodass zu überlegen ist, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Nachdem anhand der Tabelle (Risikoland und Risikobereich) ein potentielles Risiko identifiziert wurde oder nicht, sollte ein Cross Check (Einzelfall-prüfung) durchgeführt werden, ob auch tatsächlich ein Risiko besteht oder nicht.

[1]Die Länderliste stammt von dem Verband amfori, basiert auf den Worldwide Governance Indicators der Weltbank und berücksichtigt politischen Rahmenbedingungen in den Ländern.
[2]Aus Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen ergibt sich auch, welche vulnerablen Personengruppen betroffen sind.

3. Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren

Eigener Einfluss[3]	Gefahrenpotential[4]	Eigene Verursachung[5]	Verursachung Lieferant[6]	+/-	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	+/-	Hohe Priorität
+	+	+	-		
+	+	-	+		
+	-	+	+		
-	+	+	+		
+	+	-	-		
-	+	+	-		
-	+	-	+		Mittlere Priorität
+	-	-	+		
+	-	+	-		
-	-	+	+		
+	-	-	-		Geringe Priorität
-	+	-	-		
-	-	+	-		
-	-	-	+		
-	-	-	-		

Hohe Priorität: Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Mittlere Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weniger weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Geringe Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind; regelmäßig keine Vertiefung notwendig.

[3]=Nähe zum Risiko: Wo entsteht Risiko unmittelbar (eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer oder mittelbarer Zulieferer)?; Ist man Hauptkunde mit Blick auf die Beschaffungsmenge oder gibt es neben einem noch viele andere Kunden?; Wie groß ist das eigene Unternehmen?
[4]=Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung.
[5]=Eigene Verursachung erfordert mehr als nur die Bestellung einer Dienstleistung oder eines Produkts, z.B. das Stellen von Anforderungen an den Zulieferer, die das Risiko von Menschenrechtsverletzungen erhöhen können.
[6]=Gibt es Anhaltspunkte, dass der unmittelbare Zulieferer menschenrechtliche Risiken verursacht? (Fragen, wie: Produziert der unmittelbare Zulieferer selbst oder kauft er das Produkt auch nur ein; Wie groß ist der unmittelbare Zulieferer; Medienberichte; etc.)

Informationen zum konkreten Lieferanten über konkrete Infotools

Unser Leitfaden zur Risikoanalyse

Dezember 2021

Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

INHALT

Seite 1
- Einleitung

Seite 2
- Grundsätze und Begriffserläuterungen
- Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Seite 7
- Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern
- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Seite 8
- Kommunikation des Ergebnisses, Frequenz, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Seite 9
- Bußgelder
- Ausblick

A. EINLEITUNG

Ab dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, die in den §§ 3 ff. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten.

Eine der **wichtigsten Sorgfaltspflichten**, die als erstes zu erfüllen ist, ist die in § 5 LkSG geregelte **Risikoanalyse**. *Doch wie führt ein Unternehmen eine Risikoanalyse konkret durch?* In Anbetracht der immer geringer werdenden Vorlaufzeit bis das Gesetz scharfgeschaltet wird, wird diese Frage drängender. Unternehmen sollten so schnell wie möglich mit der Risikoanalyse beginnen.

Dieser tiefergehende **Leitfaden** will dem Leser eine **Vorgehensweise an die Hand geben, wie die Durchführung einer Risikoanalyse konkret aussehen kann**. Er geht dabei deutlich über das hinaus, was regelmäßig in praktischen Ratgebern zu finden ist und enthält zahlreiche Verlinkungen zu hilfreichen öffentlichen Indexen, Übersichten, Leitfäden und Tools. Die hier dargestellte Vorgehensweise trägt der Situation Rechnung, dass i.d.R. nicht auf Anhieb jedes erdenkliche Risiko in der Lieferkette angegangen werden kann. Vorgeschlagen wird daher ein schlüssiges und **gestuftes System, das ein „Herausfiltern" von risikolosen Bereichen und Lieferanten** sowie eine Einordnung von Risiken in verschiedene Prioritätsstufen **ermöglicht**. Nicht jedes erkannte Risiko muss somit zu einer konkreten Maßnahme i.S.d. LkSG führen.

kunftsland) oder dem gelieferten Rohstoff Kobalt (Kriterium: Risikogruppe; Produkt) ist grundsätzlich ein potentielles Risiko anzunehmen. Ergibt sich mindestens nach einem Kriterium ein potentielles Risiko, so liegt ein relevantes Risiko vor, das es später zu bewerten und priorisieren gilt.

Siehe folgende Abbildung zur Veranschaulichung:

Ergeben sich aus intern schon vorhandenem Wissen tatsächliche Anhaltspunkte, dass trotz der Bejahung eines (abstrakten) Risikos anhand der generalisierenden Betrachtung (s.o.) tatsächlich kein Risiko vorliegt (weil z.B. in der Vergangenheit erfolgte Inspektionen oder Zertifizierungen dafür sprechen, dass keine Menschenrechtsverletzung bei einem Lieferanten vorliegt oder droht), so würde dieser im Rahmen eines solchen **Cross-checks** wieder aus dem Risikobereich herausfallen und könnte „aussortiert" werden.

Um nicht bereits an dieser Stelle eine detaillierte Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen, sollte sich die Überprüfung im Rahmen von Cross-checks auf internes oder jedenfalls schnell zugängliches Wissen beschränken.

Praxistipp: Auch Zulieferer, die selbst unter das LkSG fallen, könnten zumindest fürs Erste als Nichtrisikolieferanten eingeordnet werden, zumindest soweit Vertrauen darin besteht, dass diese selbst den Anforderungen des LkSG gerecht werden.

Beachte: Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Daher ist das (reine) generelle Aussortieren von für ein Unternehmen „finanziell unbedeutenden" Zulieferern vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG nicht zu empfehlen. Das „Aussortieren" von Lieferanten als nicht risikobehaftet sollte durch ausreichende Tatsachengrundlage belegbar sein, gerade vor dem Hintergrund des jährlich einzureichenden Berichts.

Zusammenfassend:

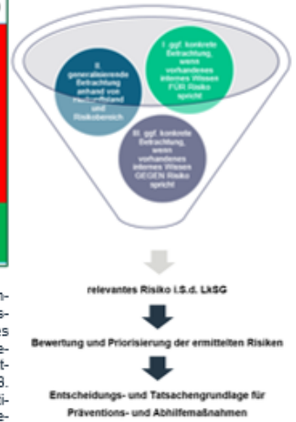

1. Kriterium Herkunftsland

Die generalisierende Untersuchung hinsichtlich des Herkunftslandes kann anhand verschiedener öffentlich zugänglicher Indexe vorgenommen werden. Neben Herkunftsländern auch noch die Produktionsländer der Lieferanten herauszufinden, erscheint – zumindest im Rahmen einer ersten Klassifizierung in Risiko- und Nichtrisikolieferanten – über das Kriterium der Angemessenheit hinauszuschießen.

Menschenrechtliche Risiken

Wichtig zu beachten ist, dass nicht jeder Index jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LkSG abdeckt. So könnte man z.B. meinen, dass der Global Rights Index des Internationalen Gewerkschaftsbundes einen Bezug zu sämtlichen Risiken im Zusammenhang mit Arbeit (vgl. § 2 II Nr. 1-8 LkSG) hat. Tatsächlich bildet er aber nur Verletzungen des Kollektivarbeitsrechts ab, sodass dort nur potentielle Risiken bzgl. § 2 II Nr. 6 LkSG (Missachtung der Koalitionsfreiheit) ermittelt werden können. Auch betreffen die Indexe regelmäßig nur staatliches Handeln, sodass Risiken, die ihre Ursache in nichtstaatlichem Handeln haben, nicht erfasst sind. Eine nicht abschließende Liste von Indexen und deren Zuordnung zu den menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 II LkSG finden Sie hier:

Index	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2020	• § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit) • Nr. 2 (Kinderarbeit) • Nr. 3 (Zwangsarbeit) • Nr. 5 (Arbeitsschutz) • Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 7 (Diskriminierung) • Nr. 10 (Landentzug)
https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Landentzug)
https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Landentzug)
https://www.ituc-csi.org/ituc-global-rights-index-2020?lang=en	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)
https://www.globalslaveryindex.org/resources/downloads/	• Nr. 4 (Sklaverei)
https://epi.yale.edu/downloads/epi2020report20201112.pdf	• Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)
https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-internationale-15339.htm https://www.living-income.com/living-income-benchmarks	• Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)

Es bedarf mithin mehrerer Indexe, um alle Risiken i.S.d. LkSG insgesamt abzudecken. Die Indexe bilden auch nur

https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf

§ 6 Abs. 3, 4, 5 – Präventionsmaßnahmen entwickeln

5 **Präventions-maßnahmen**

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

Präventionsmaßnahmen insb.
- Umsetzung Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 3 Nr.1)
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und
- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und
- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenbewertung
- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) mit Lieferantenkodex (Festlegung der Erwartungen für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung).
- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Aktuelle Beschaffungsstrategie, Einkaufpraxis, Verhaltensrichtlinien und Verträge zusammentragen und prüfen, Verträge ggf. rechtzeitig kündigen wegen Änderungsbedarf

2 Dann:

Maßnahme 1: Erstellung eines Code of Conduct, der die geltenden Standards für Mitarbeitende beschreibt

→ Siehe **Code of Conduct**

Maßnahme 2: Erstellung eines Supplier Code of Conduct, der die menschenrechtlichen Erwartungen an (potentielle) Vertragspartner erklärt

→ Siehe **Supplier Code of Conduct**

Maßnahme 3: Festlegung einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie und Lieferantenauswahl

→ Siehe **Richtlinie Beschaffung**

→ Siehe **Freigabeprozess Lieferanten**

→ Siehe **Fragebogen Lieferanten**

→ Siehe **Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung**

Maßnahme 4: Festlegung einer Strategie im Falle eines Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan**

Maßnahme 5: Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten

→ Siehe **Checkliste Lieferantenüberprüfung**

Maßnahme 6: Schulung der eigenen Mitarbeitenden, insbesondere im Einkauf sowie von Lieferanten

→ Siehe **Schulungsplan**

Maßnahme 7: Übernahme in Grundsatzerklärung

→ Siehe **Grundsatzerklärung**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Einhaltung der Grundsatzerklärung

Einhaltung der entwickelten Maßnahmen

Prüfung Wirksamkeit der Maßnahmen 1x im Jahr und Anlassbezogen

Ggf. Aktualisierung der Maßnahmen

Ggf. Verträge anpassen

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

5

Präventions-maßnahmen

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
5	**§ 6**	**Präventionsmaßnahmen** - Umsetzung Grundsatzerklärung -Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und -Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und - Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) -menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenbewertung -Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2), mit Lieferantenkodex (Festlegung der Vorgaben für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung) -Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) -Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4) -Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)	Abgleich vorhandene / Anpassung / Erstellung neue: - Lieferantenverträge - Codes of Conduct -Supplier Codes of Conduct - Beschaffungsstrategie - Lieferantenauswahl - Freigabeprozess -Prozedere bei Verstößen gegen Codes und Prozessen - Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten -Schulung der eigenen Mitarbeitenden im Einkauf, bei Lieferanten -Übernahme in Grundsatzerklärung	-Geübt im Erstellen von Prozessbeschreibungen und Dokumenten sowie Verträgen -Kenntnisse der vorhandenen Dokumente und Prozesse -Schnittstellen zum Einkauf und Compliance und zum Menschenrechtsbeauftragten	- Legal - Compliance - Supply Chain	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team

§ 7 - Abhilfemaßnahmen entwickeln

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb (In- und Ausland) und bei unmittelbaren Zulieferern mit
- sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3 - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine milderen Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1. Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen

2. Dann:
Maßnahme: Eskalations- und Abhilfeplan entwickeln
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Verhinderung, Beendigung, Minimierung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung

Maßnahme 1: Treffen Sie im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen.

Maßnahme 2: Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, müssen Sie – wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Verletzung zu beenden – unverzüglich zusammen mit dem Zulieferer einen Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen, der typischerweise die folgenden Elemente enthält:

(i) Fordern Sie Ihren Zulieferer zunächst auf, den Missstand bis zu einem bestimmten Datum zu beheben. Machen Sie Ihre Anforderungen klar und bieten Sie konkrete Unterstützung an;
(ii) Schließen Sie sich mit anderen Unternehmen zusammen, um den Druck auf den Zulieferer zu erhöhen (z.B. im Rahmen von Brancheninitiativen);
(iii) Ist absehbar, dass der Zulieferer den Anforderungen nicht nachkommt, sollten Sie eine Vertragsstrafe durchsetzen, die Geschäftsbeziehungen zeitweise aussetzen oder das Unternehmen von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Zulieferer die Verletzung beendet hat.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan**

Maßnahme 3: Führt der Eskalations- und Abhilfeplan nicht zum Erfolg oder ist die Verletzung so schwerwiegend, dass ein Eskalations- und Abhilfeplan gar nicht erst in Betracht kommt, beenden Sie die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan**

Maßnahme 4: Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans

Maßnahme 5: Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren (siehe Puzzleteil Nr. 7) sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

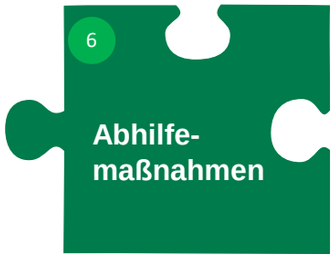

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
6	**§ 7**	**Abhilfemaßnahmen** Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern mit sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3) - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine milderen Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).	-Im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen -Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, Beendigung bzw. Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung -evtl. Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten. -Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans -Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.	-Kenntnisse der Risiken aus der Analyse - Kenntnisse aktueller Entwicklungen -Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance	-HR und Umwelt – EHS für eigene Geschäftsbereiche -Einkauf und Supply Chain für Lieferanten	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

§ 9 - Maßnahmen f. mittelbare Zulieferer entwickeln

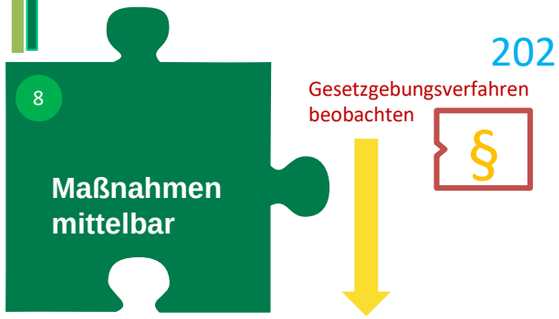

2021

Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer
- eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher
- Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen
- Aktualisierung Grundsatzerklärung

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1. Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen

2. Dann:

Maßnahme: Entwickeln Sie die bereits für den unmittelbaren Zulieferer entwickelten Maßnahmen zum Einsatz ggü. dem mittelbaren Zulieferer fort

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Bei *tatsächlichen Anhaltspunkten* zu einer (möglichen) Verletzung müssen Sie bestimmte Sorgfaltspflichten auch bei einem mittelbaren Lieferanten erfüllen.

Beachte: Von einer substantiierten Kenntnis ist nicht mehr auszugehen, es reicht wenn Ihnen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Tatsächliche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sein. Die Sorgfaltspflichten können sich dadurch stark ausdehnen.

Beachte: Sofern versucht wird, die Sorgfaltsanforderungen durch Zwischenschaltung eines unmittelbaren Zulieferers zu umgehen, zählen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer.

Maßnahmen: Führen Sie die folgenden Maßnahmen unverzüglich bei substantiierter Kenntnis einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer durch:

- Risikoanalyse (Puzzleteil Nr. 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen gegenüber mittelbarem Zulieferer (Puzzleteil Nr. 5), insbesondere Kontaktieren des mittelbaren Zulieferers, Erwartungen verdeutlichen, mittelbaren Zulieferer mit dem Supplier Code of Conduct vertraut machen, soweit möglich selbst Kontrollen bei mittelbarem Zulieferer durchführen oder versuchen über unmittelbaren Zulieferer tätig zu werden, weitere Unterstützungsmaßnahmen, Beitritt zu Brancheninitiativen
- Konzept zur Minimierung und Vermeidung und Beendigung von Verletzungen (Puzzleteil Nr. 6) → siehe **Korrekturmaßnahmeplan**
- Aktualisierung der Grundsatzerklärung (Puzzleteil Nr. 4), etwa bezogen auf die festgestellten relevanten Risiken in der Lieferkette oder auf die menschenrechtsbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Zulieferer in der Lieferkette hat.

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
8	**§ 9**	**Maßnahmen mittelbare Zulieferer** Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer - eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3) -angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher -Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen - Aktualisierung Grundsatzerklärung.	-Sicherstellung das etwaige Kenntnis im Hause nicht untergeht -Analyse, Prävention und Abhilfe wie Nr. 3, 6, 7 -Übernahme in Grundsatzerklärung	-Kenntnisse aktueller Entwicklungen - Schnittstellen zu Legal, Einkauf, Sustainability, Compliance	- Einkauf und Supply Chain für Lieferanten	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

§ 8 - Beschwerdeverfahren einrichten

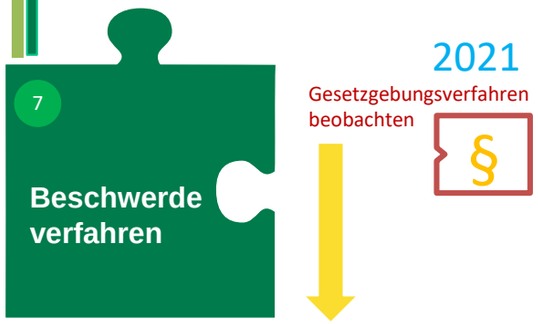

2021

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferer und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährliche und anlassbezogene Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens.

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1. Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) verfolgen

2. Dann:

Maßnahme:

Richten Sie ein Beschwerdesystem ein, das für die eigenen Mitarbeitenden sowie Personen in und um die Lieferkette zugänglich ist. Alternativ: Beteiligen Sie sich an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands) sofern es die im Gesetz genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, Transparenz und Integrität erfüllt.

Beachte: Das Beschwerdeverfahren muss also über den unmittelbaren Zulieferer hinaus für die genannten Personen innerhalb der gesamten Lieferkette zugänglich sein.

Anforderungen Beschwerdemechanismus: Die Verfahrensweise muss in Textform festgelegt werden, insbesondere: Wer sind die Zielgruppen? Was passiert bei einem Hinweis? Welche Verfahrensschritte folgen? Wie ist der Zeitablauf? Nutzer erleiden keine Nachteile durch Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens! Vertraulichkeit und Datenschutz sind gewährleistet! Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Gewährleisten Sie den Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus. Bei der Zugänglichmachung ist ein Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege (je nach Zielgruppe) zu empfehlen. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Hotlines / E-Mailadressen / Webseiten, Beschwerdeformulare, Aufdrucke auf Produkten, (interne / externe) Kontaktpersonen. Beachte: Dort, wo Risiken erkannt wurden, sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie Zugangshindernisse des Beschwerdeverfahrens (bspw. Sprache, Furcht vor Konsequenzen) minimiert werden können.

→ Siehe **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: (Potenziell) Betroffene und Hinweisgeber sollen Möglichkeit erhalten, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen zu können.

Maßnahme 1:
Unterhalten Sie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: Informieren Sie öffentlich (Webseite) und regelmäßig gezielt über das Beschwerdeverfahren. Machen Sie auch die Verfahrensweise transparent.

→ **Achtung**: Es ist sinnvoll die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens mit der **Einführung eines Whistleblowing-Systems** kombiniert anzugehen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer kombinierten technischen Lösung.

Maßnahme 3: Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

7

Beschwerde verfahren

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
7	§ 8	**Beschwerdeverfahren** Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens	-Einrichten Beschwerdesystem -Alternativ: Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands)	- evtl. mit internem Meldesystem vertraut	- HR	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

§ 6 Abs. 2 – Grundsatzerklärung erstellen

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

2021

Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu
- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation (§ 10)

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Beschwerdeverfahren (§ 8) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme 1 :**Erstellen Sie eine Grundsatzerklärung** mit
(i) einer Beschreibung, wie das Unternehmen den Sorgfaltspflichten nachkommt, d.h. was wird grob gemacht in den Bereichen:
- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation und Bericht (§ 10)

(ii) Ausführungen zu den in der Risikoanalyse festgestellten Risiken unter Bezugnahme auf die entsprechenden internationalen Abkommen, und
(iii) Ausführungen zu menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigte und Zulieferer hat.

Beachte: Grundsatzerklärungen sind regelmäßig kurzgehalten und legen lediglich grob fest, dass sich das Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte bekennt, welche Risiken das Unternehmen insbesondere erkannt hat und was es dagegen tut und erwartet (Menschenrechtsstrategie). Die Grundsatzerklärung dient als Grundlage für den eigenen Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct.
Tipp: Schauen Sie (auch in Zukunft), ob Ihre bisherige Grundsatzerklärung konkret genug ist, da der Entwurf insb. fordert, dass das Unternehmen zumindest seine wesentlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschreibt.
→ Siehe **Grundsatzerklärung**

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung verabschiedet die Grundsatzerklärung**.

Maßnahme 3: **Kommunizieren Sie die (neue) Grundsatzerklärung** gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, den Zulieferern in der Lieferkette und der Öffentlichkeit.

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Leben der Grundsatzerklärung und ggf. Aktualisierung

2024

…wie 2023

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
4	§ 6	**Grundsatzerklärung** Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu - Risikomanagement (§ 4 Abs. 1) - betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3) - regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5) - Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5) - Abhilfemaßnahmen (§ 7) - Beschwerdemanagement (§ 8) -Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9) - Dokumentation (§ 10)	- Beschreibung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 in der sog. Grundsatzerklärung	-Nähe zur Geschäftsleitung - Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance - Nähe zu Menschenrechtsbeauftragte	- Menschenrechtsbeauftragte(r)	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

§ 10 – Dokumentation anfertigen; Bericht veröffentlichen

2021

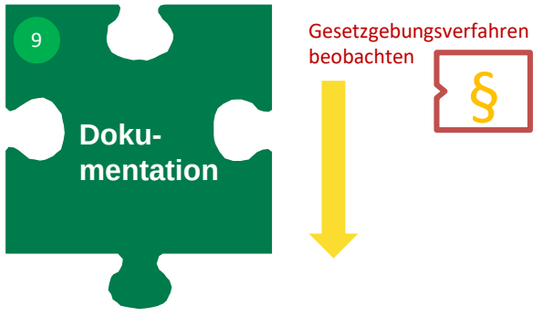

Gesetzgebungsverfahren beobachten

§

Dokumentation mit unternehmsintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit
- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1. Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Grundsatzerklärung (§ 6) verfolgen

2. Dann:
Maßnahme: Vorbereitung des Erforderlichen für Dokumentation und Bericht

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Nachweis der Pflichterfüllung, Transparenz, Grundlage für behördliche Kontrolle

Maßnahme 1: Dokumentieren Sie unternehmsintern fortlaufend und berichten Sie einmal im Jahr (bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) das Folgende:

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden;
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat;
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen;
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen.

Beachte: Haben Sie keine Risiken festgestellt, sind weitergehende Ausführungen im Bericht nicht notwendig. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht preisgegeben werden. Für das Berichtsformat wird ein elektronischer Zugang durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtet.

Maßnahme 2: Machen Sie Ihren Bericht auf Ihrer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich, für einen Zeitraum von 7 Jahren. Bewahren Sie Ihre Dokumentation mindestens 7 Jahre lang auf.

2024

…wie 2023

Maßnahme 1: Machen Sie bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) den Bericht öffentlich.

„Stellenbeschreibung“

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
9	**§ 10**	**Dokumentation und Bericht** Dokumentation mit unternehmsintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit -Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden -Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat -Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen -Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen	-Dokumentation der Maßnahmen 1 bis 8 - Bericht für Website und Behörde	-Kenntnisse der LkSG Aktivitäten - Kenntnisse aktuelle Entwicklungen -Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance	- Core Team	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

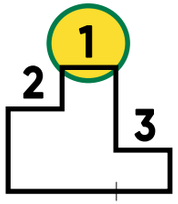

Unternehmen > 1000

…setzen alles um

…müssen Risikoanalyse machen

…müssen Präventionsmaßnahmen treffen

…müssen Abhilfemaßnahmen einleiten

…müssen berichten

…werden vom Amt kontrolliert

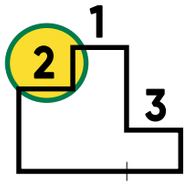

Unmittelbarer Zulieferer

…bekommen Pflichten weitergegeben

…müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten

…müssen bei Prävention mitmachen

…müssen bei Abhilfe mitmachen

…müssen Informationen liefern

…werden vom Kunden kontrolliert

…wo sind Unterschiede?

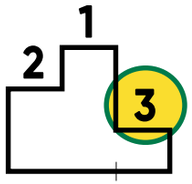

Mittelbarer Zulieferer

…bekommen Pflichten weitergegeben

…müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten

…müssen bei Prävention mitmachen

…müssen bei Abhilfe mitmachen

…müssen Informationen liefern

…werden vom Kunden kontrolliert

…wo sind Unterschiede?

TaylorWessing

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

> Welche Menschen, Prozesse und Dokumente sind sinnvoll (zur Diskussion) ?

Menschen

- Grundsatzerklärung
- Menschenrechtsbeauftragte
- Verhaltenskodex
- Regelmäßige Risikoanalyse
- Risikomanagement
- Lieferantenkodex
- Beschaffungsstrategie
- Technische Geschäftspartnerprüfung
- Richtlinie nachhaltige Beschaffung / Lieferantenauswahl / -überprüfung

Prozesse

- Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement
- Technische Supply Chain Traceability
- Freigabeprozess Lieferanten
- Einkaufspraktik
- Fragebogen Lieferanten / Compliance Questionnaire
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Freigabeprozess Lieferanten
- Korrekturmaßnahmeplan als Abhilfemaßnahme
- Beschwerdeverfahren
- Information Geschäftsleitung
- Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren
- Dokumentation
- Dokumentation, fortlaufend
- Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung
- Berichterstattung
- Schulungskonzept
- Verträge mit Zulieferern
- Schulungsplan

Dokumente

Vergleich mit EU Richtlinie - Überblick

Titel	Lieferkettensorgfaltspfliochtengesetz v. 16. Juli 2021 (LkSG)	Entwurf der europäischen Richtlinie vom 23. Februar 2022
Datum des Inkrafttretens	01. Januar 2023 - Vorbereitungsphase hat bereits begonnen	Unbekannt - selbst wenn die Richtlinie 2022 in Kraft treten könnte, müssten die EU-Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Jahren oder länger umsetzen
Größe des Unternehmens	Anwendbar auf Unternehmen mit 3.000 oder mehr Beschäftigten im Jahr 2023 (1.000 Beschäftigte im Jahr 2024); Zurechnung der Beschäftigten von Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft	Anwendbar auf Unternehmen ab 250 Beschäftigten in bestimmten Sektoren, sonst 500 Mitarbeiter und auch Unternehmen aus Drittländern mit signifikantem Umsatz in EU
Standort	Hauptverwaltung / Hauptsitz in Deutschland	Geschäftliche Tätigkeit (Verkauf von Dienstleistungen und Produkten) in der EU
Umfang der Aufgaben	Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich und direkte Lieferanten (nur bei begründeter Kenntnis von Risiken bei indirekten Lieferanten)	Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette (auch indirekte Lieferanten)
Menschenrechte	Ja	Ja (mehr als im LkSG)
Umweltrisiken	Umweltschutz fast nur indirekt einbezogen (wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen)	Unmittelbar betroffen sind der Umweltschutz und die Umweltnormen und auch das Pariser Klimaziel (also auch mehr als im LkSG)
Zivilrechtliche Haftung	Nein (allgemeine Rechtsgrundsätze bleiben unberührt)	Ja – international zwingend
Recht für Geschädigte	Anwendbares Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt, also oft nicht deutsches Recht (wegen Kollisionsnormen)	Wahl des Klägers hinsichtlich des anzuwendenden Rechts (Recht des Drittlandes, Recht des Sitzes der Gesellschaft, Recht des Landes, in dem die Gesellschaft tätig ist)
Gerichtsstand für Geschädigte am Sitz der Gesellschaft	Ja	Ja
Sanktionen	Keine strafrechtlichen Konsequenzen	Strafrechtliche Konsequenzen denkbar
Geldbußen	Ja	Ja
Einfuhrverbote	Nein	Möglicherweise Ja

Vergleich mit EU Richtlinie - Details

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
UNTERNEHMEN UND MITARBEITER				
Unternehmen	Gesellschaften wenn von Kapitalgesellschaft gehalten und Kapitalgesellschaften sowie regulierte Finanzunternehmen	Art. 3 (a)	Jedes Unternehmen unabhängig von der Rechtsform	§ 1 Abs. 1
Sitz; Verwaltung, Niederlassung, Zweigniederlassung in Mitgliedstaat	Maßgeblich ist ob Unternehmen nach einem EU-Recht gegründet; Sitz nur relevant für Zuständigkeit der Behörde	Art. 2, 17	Deutschland	§ 1 Abs. 1
Geschäftstätigkeit in EU von Unternehmen außerhalb EU	Relevant ab 150 Mio. EUR Umsatz in EU oder mehr als 40 Mio. EUR in EU und 50% von Gesamtumsatz in Risikosektor (dann Mitarbeiteranzahl nicht relevant)	Art. 2 (2)	Nicht relevant	
Mitarbeiter	500 bzw. 250 bei Umsätzen in Risikosektor von mind. 20 Mio. EUR	Art. 2 (1)	3.000 bzw. 1.000 in Deutschland	§ 1 Abs. 1
Leiharbeiter	Berücksichtigung ohne Einsatzdauer	Art. 2 (3)	Berücksichtigung über Einsatzdauer	§ 1 Abs. 2
Konzernzurechnung	Nicht geregelt[1]		Ja	§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 6
Tätigkeit in Risikosektor	Relevant bei EU Unternehmen zwischen 250 und 500 Mitarbeiter und mind. 20 Mio. Umsatz im Risikosektor; relevant bei Nicht-EU Unternehmen wenn zwischen 40 und 150 Mio. EUR Umsatz in EU aber 50% weltweit in Risikosektor	Art. 2 (1) und (2)	Nicht relevant	

[1] Scheint für Kommission keine relevante Frage; allerdings wird in der Richtlinie zwischen „company's employees" und „employees of its subsidiaries" unterschieden (Art. 3 (n), 5 (1) (b))

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
Umsatz	Relevant (siehe oben)		Nicht relevant	
KMU	Besondere Regelungen	Art. 7 (2) (d), 7 (4), 8 (3) (e), 8 (5), 14 (1), (2)	Nicht relevant	
Bestimmender Einfluss	Keine Regelung aber Definition von *„subsidiary“* vorhanden (Verweis auf Art. 2 Abs. f der RL 109/2004.	Art. 3 (d)	Maßgeblich	§ 1 Abs. 6
RELEVANTE (GESCHÄFTS)-BEREICHE				
Eigener Geschäftsbereich	Relevant unter *„own operations“*	Art. 1 (1) (a) , 4 (1) ,6 (1) ,9 (1) , 10	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 6, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5
Unmittelbare Zulieferer	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu mittelbarem Zulieferer, alles *„value chain“* (siehe dort) falls *„established business relationship“* (siehe dort) bzw. *„business relationship“* (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf *„indirect relationship“* oder *„indirect partner“* abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g)	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 2 Abs. 7, 2 Abs. 8, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5, 17 Abs. 1
Mittelbare Zulieferer	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu unmittelbarem Zulieferer, alles *„value chain“* (siehe dort) falls. *„established business relationship“* (siehe dort) bzw. *„business relationship“* (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf *„indirect relationship“* oder *„indirect partner“* abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g), 7 (3), 8 (4), 22 (2), 22 (3),	Relevant	§§ 2 Abs. 8, 5 Abs. 1 S. 3, 9, 17 Abs. 1
Lieferkette, value chain[2]	Definition von *„value chain“* recht weitgehend *„upstream“* und *„downstream“* falls *„established business relationship“*	Art. 3 (g)	Definiert	§ 1 Abs. 5

[2] **‘Business relationship’** means a relationship with a contractor, subcontractor or any other legal entities (**‘Partner’**), (i) with whom the company has a commercial agreement or to whom the company provides financing, insurance or reinsurance, or (ii) that performs business operations related to the products or services of the company for or on behalf of the company. **‘Established business relationship’** means a business relationship, whether direct or indirect, which is, or which is expected to be lasting, in view of its intensity or duration and which does not represent a negligible or merely ancillary part of the value chain. **‘Value chain’** means activities related to the production of goods or the provision of services by a company, including the development of the product or the service and the use and disposal of the product as well as the related activities of upstream and downstream established business relationships of the company.

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
„established business relationship“	Relevant – Plichten weitergehend; Dauer, Intensität, Bedeutung für *„value chain“* vorausgesetzt	Art. 1 (1) (a), 3 (f)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)	
„business relationship“	Relevant – Pflichten weniger weitgehend; Erbringung von Leistungen für die Produkte und Services mit Vertrag oder ohne durch *„partner“*	Art. 3 (e)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)	
„partner“	Relevant – wie *“business relationship”*	Art. 3 (e)		
„upstream“	Relevant für *„value chain“* (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant	§ 2 Abs. 5
„downstream“	Relevant für *„value chain“* (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant	§ 2 Abs. 5
SCHUTZGÜTER*				
Menschenrechtliche Risiken	*„human rights adverse impacts“*	Art. 1 (1), 3 (a), Annex Part I Sec. 1 mit 21 Verweisen, Sec. 2 mit 23 Conventions	Menschenrechtliche Risiken und geschützte Rechtspositionen aus Nr. 1 bis 11 der Anlage	§ 2 Abs. 1 und 2, Anlage
Umweltbezogene Risiken	*„environmental impacts“*	Art. 1 (1), 3 (b), Annex Part II mit 12 “conventions”	Umweltbezogene Risiken, Anlage Nr. 13, 14, 15	§ 2 Abs. 3
Klimabezogene Risiken	Pariser Klimaschutzabkommen, 1,5 Grad Ziel	Art. 15	Keine Erwähnung	
SORGFALTSPFLICHTEN	Katalog („due diligence“) mit Verweisen	Art. 4	Katalog mit Verweisen	§ 3 Abs. 1 Satz 2
RISIKOMANAGEMENT				
Integration	*„integrate due diligence into all corporate policies”*	Art. 4 (1)	Detailliertes Risikomanagement	§ 4
Zuständigkeit, Menschenrechtsbe-auftragter	Nicht relevant; gibt nur *„authorised representative“* für Unternehmen aus Drittstaaten	Art. 3 (k), 16	Muss und Sollvorschrift	§ 4 Abs. 3

*Mehr Schutzgüter Vergleich zum LkSG: allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Konvention zu Völkermord von 1951, Antifolterkonvention von 1984, Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung von 1965, Übereinkommen gegen Frauendiskriminierung von 1980, Übereinkommen zu Kinderrechten von 1989, Übereinkommen zu Rechten von Behinderten von 2006, Deklaration zu indigenen Völkern von 2007, Erklärung zu Minderheiten von 1992, Palermo Konvention zu Kriminalität von 2000, ILO Kernarbeitsnormen von 1998, dreigliedrige Grundsatzerklärung zu Sozialpolitik von 1977 UND Übereinkommen über biologische Vielfalt von 1973 (mit Cartagena und Nagoya Protokollen), Rotterdamer Übereinkommen für Chemikalien und Pestizide von 1998, Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES von 1973, Wiener Übereinkommen zur Ozonschicht von 1985 (mit Montrealer Protokoll) SOWIE 1,5° Klima Ziel von Paris.

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
Grundsatzerklärung	*„diligence policy“* mit *„company’s approach”, “code of conduct” “description of the process”, “measures to be taken”*	Art. 4 (1)	Grundsatzerklärung – etwas mehr Inhalt[3]	§ 6 Abs. 2
Jährliche Überprüfung	*„update annually“*	Art. 4 (2)	Grundsatzerklärung als Teil der Präventionsmaßnahmen	§ 6 Abs. 2 und 5
RISIKOANALYSE				
Angemessene Risikoanalyse	*„identify actual and potential adverse impacts arising from own operations or those of their subsidiaries and, where related to their value chain, from their established business relationships”, diese können “direct and indirect”* sein	Art. 6 (1)	Risikoanalyse - weniger weitgehend[4]	§ 5 Abs. 1
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, *„should have“*	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	
Risikosektoren	Prüfung nur im Sektor, wenn Unternehmen nur wegen Sektor in Anwendungsbereich fällt	Art 6 (2)	Keine Relevanz	
Quellen	Erwähnung von Quellen	Art. 6 (4)	Keine Erwähnung	
Stakeholderbeteiligung	Beteiligung von *„affected groups“* und *„stakeholder“* – auch bei Prävention und Abhilfe	Art. 3 (n), 6 (5), 7 (2) (a), 8 (3) (b)	Erwähnung im Risikomanagement, nicht bei Prävention und Abhilfe	§ 4 Abs.4
Wiederholung	Regelung, zu *„business policy“* und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 5 Abs. 4
PRÄVENTION[5]	*„preventing potential adverse impacts“*	Art. 7	Präventionsmaßnahmen	§ 6
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, *„should have“* in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Prävention nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	§ 6 Abs.1

[3] Neben Ansatz, Verfahren und Prozessen auch festgestellte Risiken
[4] Dort eigener Geschäftsbetrieb (eventuell bei bestimmendem Einfluss auch der von Tochterunternehmen) und unmittelbare Zulieferer.
[5] Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht zu erkennen ist

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
Prävention und Verringerung[6]	*„prevention action plan with reasonable and clearly defined timelines“*	Art. 7 (2) (a)[7]	Geeignete Strategien, Praktiken, Schulungen und Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	§ 6 Abs. 2
	„contractual assurances from business partners”	Art. 7 (2) (b)[8]	Erwartungsgerechte Auswahl, vertragliche Zusicherungen, Schulungen, Weiterbildungen,	§ 6 Abs. 3
	„investments in production processes and infrastructures”	Art. 7 (2) (c)[9]	Keine Erwähnung	
	„targeted and proportionate suppport“ for SME	Art. 7 (2) (d)[10]	Keine Erwähnung	
	„collaborate with other entities“	Art. 7 (2) (e)[11]	Keine Erwähnung im eigenen Geschäftsbereich aber gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2
Vertrag mit Dritten	*„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship”*	Art. 7 (3)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen	*„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance”*	Art. 7 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU	*„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory”*	Art. 7 (4)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Reduzierung führt				
Nicht-Verlängern	*„refrain from entering into new or extending existing relations”*	Art. 7 (5)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen	*„suspend relations“*	Art. 7 (5) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2

[6] Es wird unterscheiden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.
[7] Fast identische Formulierung zu corrective action plan in Art. 8 (3) (b)
[8] Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with corrective action plan in Art. 8 (3) (c)
[9] Fast identische Formulierung zu bringing actual adverse impacts to an end in Art. 8 (3) (d)
[10] Fast identische Formulierung zu code of conduct or corrective action plan in Art. 8 (3) (e)
[11] Identische Formulierung in Art. 8 (3) (f)

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
Beenden	*„terminate“*	Art. 7 (5) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Rechtliche Möglichkeit	*„where law governing the relations so entitles”; “member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws”*	Art. 7 (5)	Nicht erwähnt	
Sonderregeln für Finanzierung	*„not be required to terminate when expected to cause substantial prejudice”*	Art. 7 (6)	Nicht erwähnt	
Überprüfung	Regelung, zu *„business policy“* und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 6 Abs. 5
ABHILFE[12]	*„bringing actual adverse impacts to an end”*	Art. 8	Abhilfemaßnahmen	§ 7
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, *„should have“* in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Abhilfe nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	§ 7 Abs.1
Minimierung[13]	*“minimise the extent”*	Art. 8 (2)	Staffelung: Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland, in der Regel Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Ausland und bei Tochtergesellschaften. Konzept mit Zeitplan bei unmittelbarem Zulieferer.	§ 7 Abs. 1 und 2
Wiedergutmachung	*„neutralise the adverse impact or minimise its extent, including by the payment”*	Art. 8 (3) (a)	Keine Regelung[14]	
Beendigung und Minimierungsmaßnahmen	*„corrective action plan with reasonable and clearly defined timelines“*	Art. 8 (3) (b)[15]	Staffelung wie oben; dann Konzept mit Zeitplan	§ 7 Abs. 2
	„contractual assurances from direct partners”	Art. 8 (3) (c)[16]	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil des Konzeptes, wie oben und ggf. Erarbeitung eines Plans mit dem Verursacher	§ 7 Abs. 2 Nr. 1

[12] Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht richtig zu erkennen ist.
[13] Es wird unterschieden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.
[14] Aber Wiedergutmachung ist ist eines von 8 Kriterien bei der Bußgeldzumessung (§ 24 Abs. 4 Nr. 7) (> siehe unten bei § 3 Abs. 1).
[15] Fast identische Formulierung zu prevention action plan in Art. 7 (2) (a)
[16] Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with prevention action plan in Art. 7 (2) (b)

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
	„investments in production processes and infrastructures"	Art. 8 (3) (d)[17]	Keine Erwähnung	
	„targeted and proportionate suppport" for SME	Art. 8 (3) (e)[18]	Keine Erwähnung	
	„collaborate with other entities"	Art. 8 (3) (f)[19]	Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards	§ 7 Abs. 2 Nr. 2
Vertrag mit Dritten	*„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship"*	Art. 8 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen	*„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance"*	Art. 8 (5)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU	*„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory"*	Art. 8 (5)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Minimierung führt				
Nicht-Verlängern	*„refrain from entering into new or extending existing relations"*	Art. 8 (6)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen	*„suspend relations"*	Art. 8 (6) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2
Beenden	*„terminate"*	Art. 8 (6) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Rechtliche Möglichkeit	*„where law governing the relations so entitles"; "member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws"*	Art. 8 (6)	Nicht erwähnt	

[17] Fast identische Formulierung zu preventing potential adverse impacts in Art. 7 (2) (c)
[18] Fast identische Formulierung zu code of conduct or prevention action plan in Art. 7 (2) (d)
[19] Identische Formulierung in Art. 7 (2) (e)

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
Sonderregeln für Finanzierung	*„shall not be required to terminate … when expected to cause substantial prejudice"*	Art. 8 (7)	Nicht erwähnt	
Überprüfung	Regelung, zu *„business policy"* und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 7 Abs. 5
BESCHWERDE-VERFAHREN				
Personen	*"persons who are affected or have reasonable grounds to believe that they might be affected by an adverse impact", "trade unions and other workers' representatives representing individuals working in the value chain concerned", "civil society organisations active in the areas related to the value chain concerned"*	Art. 9 (1) und (2)	Personen	§ 8 Abs. 1
Reichweite	*„their own operations, operations of subsidiaries and their value chains"*	Art. 9 (1)	Eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer und mittelbare Zulieferer	§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1
Anlass	*„legitimate concerns"*	Art. 9 (1)	Keine Vorgaben	
Verfahren	*„procedure", „information"*	Art. 9 (3)	Öffentlich zugängliche Informationen und Verfahrensordnung	§ 8 Abs. 2 und 4
Berücksichtigung	*„deemed to be identified in Art. 6"*	Art. 9 (3)	Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen	§§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4
Externes Verfahren	Keine Regelung		Möglich	§ 8 Abs. 1
Nachverfolgung und Aussprache	*„request appropriate follow-up", "meet with the company's representatives at an appropriate level to discuss potential or actual severe adverse impacts that are the subject matter of the complaint"*	Art. 9 (4)	Keine Regelung	
Überprüfung	Regelung, zu *„business policy"* und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 8 Abs. 5
Schutz	Keine Regelung aber Aufnahme in Anhang I E.2 der WBRL 2019/1937[20] und explizite Geltung der WBRL auf alle Meldungen	Art. 27, 23	Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung	§ 8 Abs. 3 und 4

[20] Richtlinie EU 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden; Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.11.2019 L 305/17 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937

Thema *Unterthema*	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
DOKUMENTATION UND BERICHT	Für Unternehmen die nicht nicht-finanzieller Berichterstattung nach Richtlinie 2013/34[21] unterliegen, Bericht auf der Website zum jeweils 30.04. eines Jahres	Art. 11	Dokumentation und Bericht	§§ 10 und 12
MUSTERKLAUSELN	*"commission shall adopt guidance about voluntary model contract clauses"*	Art. 12	Keine Regelung	
HILFSMITTEL	Guidelines, websites, platforms, portals, finanzielle Unterstützung für KMU, gemeinsame Initiativen	Art. 13, 14	Handreichungen der Behörde oder des Ministeriums	§§ 9 Abs. 4, 20
VERTRETER	Nicht-EU-Unternehmen brauchen einen *„authorised representative"*	Art. 16	Keine Erwähnung	
BEHÖRDEN UND BEFUGNISSE				
	„supervisory authorities" in Mitgliedstaaten	Art. 17	BAFA	§ 19
	Weitreichende Befugnisse	Art. 18	Weitreichende Befugnisse	§§ 14 bis 18
	Antragsrechte für Betroffene	Art. 19	Tätigwerden auf Antrag	§ 14 Abs. 2
	„european network of supervisory authorities"	Art. 21	Keine Regelung	
SANKTIONEN				
Sanktionen	*"sanctions provided for shall be effective, proportionate and dissuasive"*	Art. 20 (1)	Zwangsgeld und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten	§§ 23, 24
Wohlverhaltensbezug	*"due account shall be taken of the company's efforts to comply with any remedial action required of them by a supervisory authority, any investments made and any targeted support provided pursuant to Articles 7 and 8, as well as collaboration with other entities to address adverse impacts in its value chains, as the case may be"*	Art. 20 (2)	Bemühen zur Aufdeckung und Wiedergutmachung sowie Vermeidung kann u.a. Bußgeldreduzierend sein	§ 24 Abs. 4
Umsatzabhängigkeit	*"when pecuniary sanctions are imposed, they shall be based on the company's turnover"*	Art. 20 (3)	Bußgelder in Höhe von 100.000, 3 und 5 Mio Euro sowie in bestimmten Fällen 2 % des konzernweiten Umsatzes	§ 24 Abs. 3
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	Öffentliche Submission verlangt Bestätigung dass keine Sanktionen verhängt wurden	Art. 24	Ausschluss möglich für bis zu 3 Jahre	§ 22

[21] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0034

Thema *Unterthema*	**Richtlinie** Inhalt	Artikel	**LkSG** Inhalt	§§
HAFTUNG				
	Zusätzliche Haftung: *"Member States shall ensure that companies are liable for damages if: (a) they failed to comply with the obligations laid down in Articles 7 and 8 and;* *(b) as a result of this failure an adverse impact that should have been identified, prevented, mitigated, brought to an end or its extent minimised through the appropriate measures laid down in Articles 7 and 8 occurred and led to damage"*	Art. 22 (1)	Keine zusätzliche Haftung: *"Eine Verletzung der Pflichten aus dem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt"*	§ 3 Abs. 3
	Keine Haftung für Schäden die indirekter Partner verursacht hat, wenn vernünftige Maßnahmen ergriffen wurden. Weitere Maßnahmen des Unternehmens sind zu berücksichtigen	Art. 22 (2)	Keine Regelung	
	Haftung eines Unternehmens befreit ein anderes in der „value chain" nicht	Art. 22 (3)	Keine Regelung	
	Keine Auswirkungen auf andere Haftungsregelungen	Art. 22 (4)	Keine Regelung	
	Haftung soll international zwingende Regelung sein	Art. 22 (5)	Keine Regelung	
GOVERNANCE				
	Geschäftsleiter sollen Nachhaltigkeit, Menschenrechte Umwelt in die Kurz-, Mittel- und Langfrist-Entscheidungen einfließen lassen	Art. 25 (1)	Keine explizite Regelung, allenfalls Konsequenzen aus Risikomanagement	§ 4
	Verstoß gegen die Legalitätspflicht soll auch bei Verstoß gegen das oben stehende gegeben sein	Art. 25 (2)	Wie oben.	
	Geschäftsleiter-Überwachungspflicht umfasst auch die Sorgfaltspflichten in Art. 4 bis 9	Art. 26	Wie oben.	
	Vergütung soll auch Klimaziele honorieren	Art. 15 (3)	Wie oben	
UMSETZUNG				
	2 Jahre für Unternehmen mit vielen Mitarbeitern und / oder großen Umsätzen nach Art. 2.	Art. 30 (1) (a), 2 (1) (b), 2 (2) (b)	Geltung 2023 oder 2024	§ 1 Abs. 1
	4 Jahre für Unternehmen mit wenig Mitarbeitern und / oder kleinen Umsätzen nach Art. 2	Art. 30 (1) (b), 2 (1) (a), 2 (2) (a)	Wie oben	

Vergleich mit anderen Ländern

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
1	USA	Tariff Act of 1930 (19 U.S.C. § 1307)	1930[1]	Auf jeden Importeur von Waren; Kann von jedermann bei der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zur Anzeige gebracht warden	Zwangs- und Kinderarbeit	-	-	Importverbot; muss nachgewiesen werden dass alle zumutbaren Bemühungen angestrengt wurden, um das Nichtvorhandensein von Zwangs- und Kinderarbeit in der Lieferkette festzustellen	Bußgeld, Konfiskation, Zerstörung der sichergestellten Ware	Nein
2	USA	Trafficking Victims Protection Act (TVPA); 18 U.S. Code §§ 1581 – 1597. Trafficking Victims Protection Reauthorization Act (TVPRA) 2008	2000[2]	Auf jedes Unternehmen, dass in den USA „tätig" ist oder gem. eines sog. „*long-arm statutes*" der einzelnen Staaten „*minimum contacts*" (genügt bereits Import und Verkauf von Waren) in einem der Staaten hat	Moderne Sklaverei, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, schlimmste Arten der Kinderarbeit	-	-	Vermeidung, Maßstab: Kenntnis oder Kennenmüssen, egal ob mit angemessenen Maßnahmen reagiert wurde oder nicht	Bußgeld, Haft	Zivilrechtlich und punitive damages; Anspruch richtet sich sowohl gegen die Täter der Delikte (Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei) weltweit als auch gegen alle, die erkennbar von modernen Formen der Sklaverei oder Menschenhandel profitieren

[1] Section 302 des Tariff Act von 1930; siehe die Website des CBP: https://www.cbp.gov/trade/forced-labor/withhold-release-orders-and-findings; siehe auch https://crsreports.congress.gov/product/pdf/IF/IF11360.
[2] Trafficking Victims Protection (and Reauthorization) Acts seit 2000 mit mehreren Ergänzungen und Ausführungsakten

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
3	USA	Dodd-Frank-Act (DFA)	2010[3]	Auf Unternehmen mit Listung bei SEC	Bewaffnete Konflikte um Konflikt-mineralien (indirekt damit Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, Zwangsumsiedlungen und Zerstörungen kultureller Orte)	-	Berichtspflicht für 3TG	Bericht, Prüfung in drei Schritten: (i)Liegt eine Berichtspflicht vor? D.h. ist eine der Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Woflram sowie deren Erze und Gold) bei der Herstellung eines Produkts oder für dessen Funktionsweise erforderlich? (ii)Wenn ja: Stammen die Rohstoffe aus der Konfliktregion DR Kongo oder deren Nachbarländern? Dann muss eine nachvollziehbare und in redlicher Weise durchzuführende Überprüfung des Ursprungslands vorgenommen werden (iii)Besteht jedenfalls Grund zu der Annahme, dass das Konfliktmaterial aus einer Konfliktregion stammt und auch nicht aus Recycling oder Schrott stammt, muss geprüft werden, ob durch den Erwerb der Konfliktmineralien bewaffnete Gruppen in der Konfliktregion finanziert worden sind	5 Mio USD, bis zu 20 Jahre Haft; je nach Bundesstaat können Unternehmen, die die Berichtspflicht nicht erfüllen, von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen werden	Möglich sind Schadensersatzansprüche der Anteilseigner des Unternehmens bei Falschangaben oder übertriebenen Angaben

[3] Section 1502 Dodd Frank Act 2010, gültig seit 2013; vgl. https://www.sec.gov/opa/Article/2012-2012-163htm---related-materials.html.

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
4	USA Kalifornien	California Transparency in Supply Chains Act (CTSCA)	2012[4]	Auf Unternehmen, die in Kalifornien geschäftstätig sind, weltweit Umsatz von mehr als 100 Mio. USD erzielen und in ihrer Steuererklärung für den Bundesstaat Kalifornien als Hersteller oder Einzelhändler ausgewiesen sind Geschäftstätigkeit liegt u.a. bei einem jährlichen Mindestumsatz von 500.000 USD in Kalifornien vor	Sklaverei, Menschenhandel	-	Bericht, wie das Unternehmen mit dem Risiko von Sklaverei und Menschenhandel in der gesamten Lieferkette umgeht; Berichtspflichten auch dann bereits erfüllt, wenn Unternehmen zu allen Fragen jeweils konkret angibt, keine Maßnahmen zu treffen. Attorney General von Kalifornien kann bei einem Verstoß gegen die Berichtspflicht die Veröffentlichung eines fehlerfreien Berichts gerichtlich beantragen	Risikokontrolle	Nein	Wohl ja; möglich ist eine Haftung nach Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzrecht bei Falschangaben oder bei übertriebenen Angaben eines Unternehmens
5	Kanada	Customs-Tariff-Act (CTA)	2020[5]	Auf jeden Einführer	Zwangsarbeit	-	-	Importverbot; Unternehmen, welche Waren nach Kanada importieren sollen angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Waren nicht unter Verwendung von Zwangsarbeit hergestellt werden	Bußgeld, Konfiskation	Ja

[4] California Transparency in Supply Chains Act 2012, seit 1.1.2012 State of California Department of Justice The California Transparency in Supply Chains Act 2012, https://oag.ca.gov/SB657.
[5] Canada-United States-Mexico Agreement, Umsetzung im Customs Tariff Act seit 1.7.2020, https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-54.011/FullText.html.

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
6	UK	Modern-Slavery-Act (MSA)	2015[6]	Jedes Unternehmen das in UK Geschäfte tätigt und weltweit selbst oder durch Tochterunter-nehmen 36 Mio. GBP Umsatz macht Ein ausländisches Unternehmen ohne Sitz oder Hauptniederlassung in UK, welches diese Umsatzschwelle erreicht, ist jedenfalls dann in UK geschäftstätig, wenn es eine nachweisliche Geschäftspräsenz (bspw. Niederlassung, Erbringung von Dienstleistungen, Erzielen von Einnahmen) vor Ort hat	Moderne Sklaverei, Menschenhandel	-	Jährlicher Bericht über Maßnahmen, die Formen der Sklaverei und des Menschenhandels in allen Lieferketten und Geschäftsbereichen entgegenwirken sollen Gesetz enthält keine Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; sofern keine Maßnahmen ergriffen werden, muss dies aber angegeben werden Wenn sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft berichtspflichtig sind, kann von der Muttergesellschaft ein gemeinsamer, konzernweiter Bericht erstellt werden Innenministerium kann bei Gericht die Veröffentlichung des Berichts erzwingen Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichts wird nicht überprüft	-	Sanktionen werden erwogen	Eventuell; Act sieht selbst keine Haftung vor, die zu veröffentlichenden Berichte können aber als Beweis für einen Mangel an Sorgfalt herangezogen werden, wenn eine zivilrechtliche Haftung auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt wird Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)

[6] Modern Slavery Act 2015, gültig seit Ende des Geschäftsjahres 31.03.2016 - https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted, siehe auch der offizielle Leitfaden https://www.gov.uk/government/collections/modern-slavery

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
7	Australien	Modern-Slavery_Act (MSA)	2018[7]	Unternehmen, die während des zwölfmonatigen Berichtszeitraums einen weltweiten konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. AUD erzielen und in Australien ihren Satzungssitz haben oder geschäftstätig sind Geschäftstätigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Unternehmen in Australien eine Niederlassung unterhält oder aus einem anderen Grund bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet ist	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette Bericht ist an die zuständige Bundesbehörde (Bundesinnenministerium) zu adressieren, die bei Mängeln zur Nachbesserung auffordern kann; bei Verstößen darf der Minister/die Ministerin diese öffentlich in einem Online-Register bekannt machen Konzernweiter Bericht für mehrere Konzernunternehmen gemeinsam möglich	Risikokontrolle	Nicht vorgesehen, nur Veröffentlichung in einem Online-Register bei Verstößen	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucher-schutzrecht, Wettbewerbsrecht)
8	Australien, New South Wales	New-South-Wales Modern-Slavery-Act (NSW MSA)	Von 2018[8], noch nicht in Kraft	Gewerblich tätige Unternehmen mit mindestens einem AN in NSW und einem jährlichen Mindestumsatz von 50 Mio. AUD weltweit	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette Ist ein Unternehmen schon nach dem Au-MSA berichtspflichtig, muss es keinen weiteren Bericht nach dem NW-MSA anfertigen Vorgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Au-MSA	-	Bußgelder bis zu 1,1 Mio. AUD	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)

[7] Modern Slavery Act 2018, gültig für Geschäftsjahre ab 01.7.2019; Australische Regierung Modern Slavery Act 2018, Nr. 153, https://www.legislation.gov.au/Details/C2018A00153.
[8] New South Wales Modern Slavery Act – noch nicht in Kraft, da Unklarheiten bzgl. Verhältnis zu Au-MSA; soll Harmonisierung zwischen NSW-MSA und Au-MSA geben; siehe auch https://www.nsw.gov.au/modern-slavery.

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
9	Frankreich	Loi de Vigilance	2017[9]	Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Frankreich als SA mit mind. 5.000 AN plus deren Töchter in F bzw. 10.000 AN mit Töchter weltweit in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren – aber wohl nicht Unternehmen im Ausland	Menschenrechte, Grund-freiheiten, Gesundheit, Sicherheit	Umwelt wenn mit Menschenrechten im Zusammenhang	Bericht über Risiken und Abhilfemaßnahmen	Systematische Erfassung, Verfahren zur Bewertung der Lage und etablierter Geschäftsbeziehungen, Maßnahmen zur Verringerung des Risikos und zur Vorbeugung, Warn- und Hinweisgebermechanismus, Überprüfung der Wirksamkeit Staatsrat ist ermächtigt per Dekret die Einzelheiten der Erarbeitung und Umsetzung des Überwachungsplans näher zu bestimmen, ggf. im Rahmen branchenspezifischer oder regionaler multilateraler Initiativen Unternehmen sind verpflichtet, ihren Überwachungsplan in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen der Gesellschaft auszuarbeiten Überwachungsplan wird veröffentlicht	Ordnungsgeld	Haftung Durchsetzung: (i)jede Person mit berechtigtem Interesse kann das Unternehmen ermahnen, Mängel des Überwachungs-plans binnen drei Monaten nachzubessern; danach kann bei einem Gericht Klage auf Nachbesserung des Überwachungs-plans eingereicht werden, auch im Eilverfahren (ii)Haftung auf Schadensersatz für schwerwiegende Rechtsverletzungen, die bei pflicht-gemäßer Erstellung und Umsetzung des Überwachungs-plans verhindert hätten werden können

[9] Loi de vigilance vom 27.3.2017, gültig für Geschäftsjahre nach dem Jahr nach Veröffentlichung; https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/.

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
10	Niederlande	Wet Zorg-plicht Kinder-arbeid	Noch nicht in Kraft[10]	Unternehmen weltweit, die zweimal jährlich Dienstleistungen oder Waren an Endabnehmer in den Niederlanden liefern	Kinderarbeit	-	Erklärung	Prüfung, Aktionsplan im Falle eines „vernünftigen Verdachts“, Erklärung NGO’s, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften können in branchenspezifischen oder –übergreifenden „gemeinsamen Aktionsplänen“ die Bedeutung der „angemessenen Sorgfalt konkretisieren. Wird der gemeinsame Aktionsplan von einem Ministerium genehmigt und hält sich ein Unternehmen an den Aktionsplan, so wendet es damit die angemessene Sorgfalt an	Bußgeld i.H.v. 820.000 EUR oder 10% des Jahresumsatzes, wenn die Aufsichtsbehörde das Unternehmen bei einem Verstoß vergeblich zur Abhilfe aufgefordert hat; Haft	Nein
11	Niederlande	Wet Verantwoord en Duurzaam Internationaal Ondernemen	Noch nicht in Kraft[11]	Unternehmen in NL mit 250 MA und/oder 40 Mio. EUR Umsatz und/oder 20 Mio. EUR Bilanzsumme	Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen; Diskriminierung; Zwangsarbeit; Kinderarbeit; unsichere Arbeitsbedingungen Sklaverei; Ausbeutung.		Erklärung	Prüfen, Verhindern, Abschwächen, Abstellen abschwächen oder beheben und soweit möglich rückgängig machen, Zurückziehen	Bußgeld, Haft	Nein

[10] Wet Zorgplicht Kiderarbeid (Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen -Wet zorgplicht kinderarbeid).
[11] Wet verantwoord en duurzaam international ondernemen vom 11.03.2021 – Gesetzsvorschlag; ,,Wet verantwoord en duurzaam internationaal ondernemen'' vom 11.3.2021, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter: https://www.mvoplatform.nl/en/translation-of-the-bill-for-responsible-and-sustainable-international-business-conduct/.

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
12	Norwegen	Transparenzgesetz (TG)	Noch nicht in Kraft[12]	Unternehmen, die als sog. „große Unternehmen“ nach § 1-5 des norwegischen Rechnungslegungsgesetzes (regneskapsloven) erfasst sind (insb. Aktiengesellschaften) sowie sog. „kleine Unternehmen“, die allein oder zusammen mit ihren Töchtern mindestens zwei der folgenden Schwellen überschreiten: (i) Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer im Geschäftsjahr: 50 Vollzeit-Arbeitskräfte; (ii) 70 Mio. NOK Umsatz; (iii) 35 Mio. NOK Bilanzsumme Größere ausländische Unternehmen sind dann verpflichtet, wenn sie Waren oder Dienstleistungen in Norwegen anbieten und dadurch in Norwegen steuerpflichtig sind (ab jährlichem Umsatz von 10.000 NOK)	Von den UNGP erfasste fundamentale Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Umweltschädigungen insoweit erfasst, als sie negative Auswirkungen auf die erfassten Menschenrechte haben	Jährlicher und anlassbezogener Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflicht	Wie OECD Leitsätze (ähnlich LkSG); kann von jeder Person verlangt werden, dass die Sorgfaltspflichten umgesetzt werden; Betroffenheit oder berechtigtes Interesse hierfür nicht erforderlich	Bußgeld	Nein

[12] Gesetz über unternehmerische Transparenz und Arbeit mit grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdige Arbeitsbedingungen (TG); https://www.regjeringen.no/en/dokumenter/supply-chain-transparency/id2680057/.

13	Schweiz	Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht (SOR)	Noch nicht in Kraft getreten[13]	Unternehmen in der Schweiz Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility insgesamt: In der Schweiz ansässige Publikumsgesellschaften sowie Finanzdienstleister mit mindestens 500 Vollzeit-AN im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 40 Mio. CHF in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in der Schweiz, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in die Schweiz einführen Berichterstattung zu Kinderarbeit: in der Schweiz ansässige oder verwaltete Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht von Kinderarbeit besteht Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: in der Schweiz ansässige und zur sog. ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen, welche direkt oder indirekt (im Ausland) im Abbau von Rohstoffen tätig sind	Kinderarbeit, Sozialbelange inkl. Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Anti-Korruption, Konfliktmineralien	Umweltbelange	Jährlich wiederkehrende nichtfinanzielle Berichterstattung. Berichte werden innerhalb von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres in elektronischer Form veröffentlicht und bleiben für 10 Jahre einsehbar Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility, d.h. zu Umweltbelangen, Sozialbelangen inkl. Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechtsschutz und Anti-Korruption; Konzerne haben die Berichte konsolidiert zu erbringen; im Ausland erfüllte Berichterstattungspflichten werden angerechnet Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen müssen über die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu berichten Berichterstattung zu Kinderarbeit: Berichtpflichtige Unternehmen müssen über die in der Lieferkette anzuwendende Due Diligence-Prüfungen berichten Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: Muss über Zahlungen an (ausländische) staatliche Stellen in der Höhe von 100.000 CHF pro Geschäftsjahr (inklusive aufsummierte Teilbeträge) berichterstattet werden; in Konzernen erfolgt Berichterstattung konsolidiert und gleichwertige ausländische Berichte werden anerkannt	Managementsystem, Risikoanalyse, Risikomanagementplan, Maßnahmen	Bußgeld, mit Berichterstattung befasste natürliche Personen unterliegen strafrechtlicher Verantwortung, wenn sie falsche Angaben machen oder diese gänzlich unterlassen	Haftung

#	Land	Gesetzes-bezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschen-rechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichts-pflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
14	Finnland		Laufender Gesetzgebungsprozess[14]		Menschenreche	Umweltbezogene Risiken	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung
15	Indien	Business Responsibility and Sustainability Report (BRSR)	In Kraft, verpflichtend ab dem Geschäftsjahr 2022-23[15]	Die 1.000 größten (nach Marktkapitalisierung) börsennotierten Unternehmen Indiens sind per behördlicher Anordnung zu Berichterstattung verpflichtet	Arbeitnehmer- und Sozialbelange	Energie- und Wasserverbrauch, Luftschadstoffemissionen, CO^2-Emissionen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, erzeugter Abfall und Abfall-Management, Bio-Diversität	Bericht über „ESG"-Risiken, Nachhaltigkeitsziele und Konzepte zu deren Umsetzung, verschieden Umweltbelange, Arbeitnehmer- und Sozialbelange			

[13] Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht die wohl am 1.1.2022 in Kraft treten; vgl. https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/wirtschaft/artikel/gegenvorschlag-kvi.html.

[14] https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/162411/TEM_2020_44.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

[15] https://www.sebi.gov.in/media/press-releases/may-2021/sebi-issues-circular-on-business-responsibility-and-sustainability-reporting-by-listed-entities-_50097.html; https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure1_p.PDF; https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure2_p.PDF.

Sonstiges

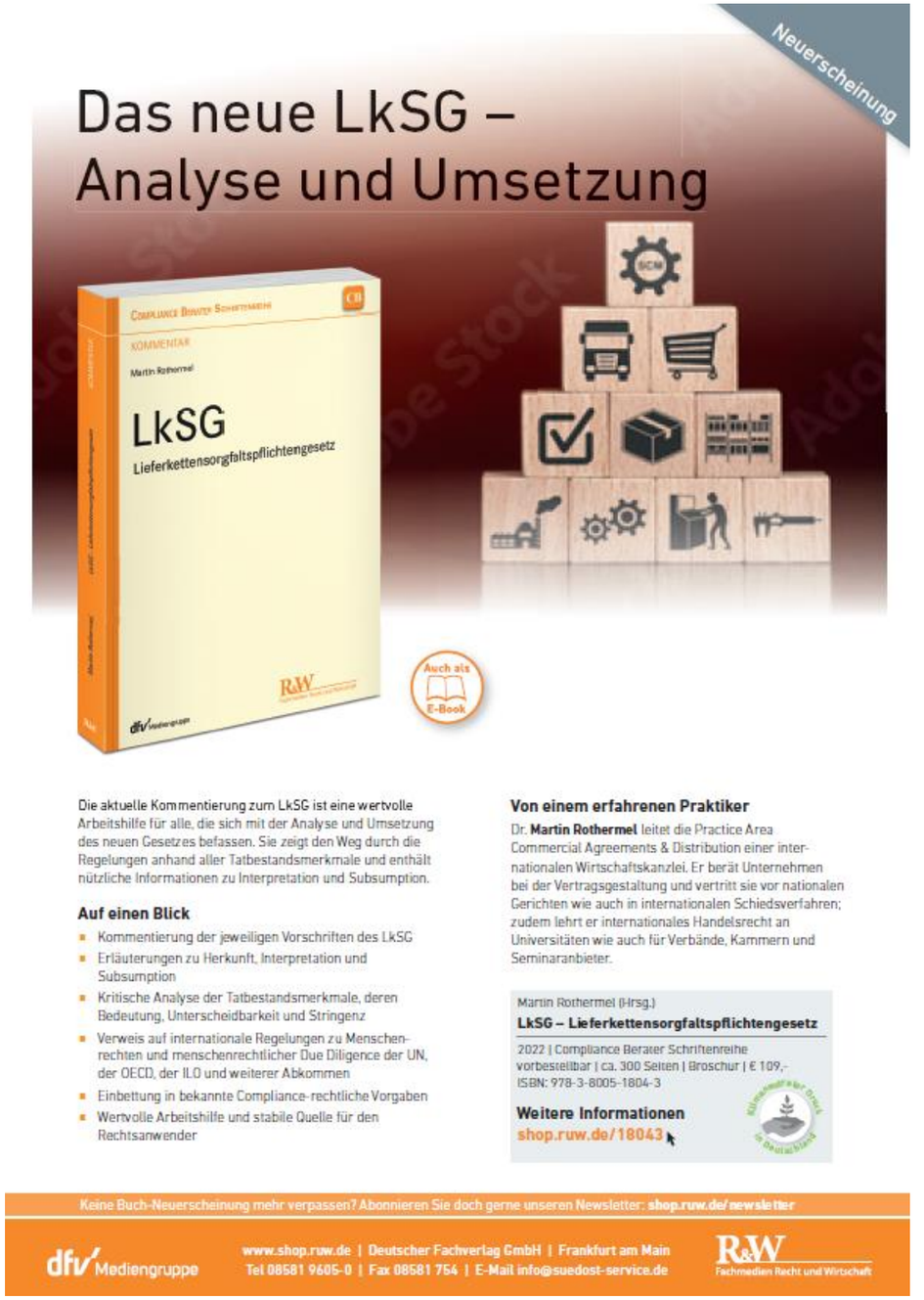
Neuerscheinung
Das neue LkSG –
Analyse und Umsetzung
KOMMENTAR
Martin Rothermel
LkSG
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Auch als E-Book
Die aktuelle Kommentierung zum LkSG ist eine wertvolle Arbeitshilfe für alle, die sich mit der Analyse und Umsetzung des neuen Gesetzes befassen. Sie zeigt den Weg durch die Regelungen anhand aller Tatbestandsmerkmale und enthält nützliche Informationen zu Interpretation und Subsumption.
Auf einen Blick
Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des LkSG
Erläuterungen zu Herkunft, Interpretation und Subsumption
Kritische Analyse der Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung, Unterscheidbarkeit und Stringenz
Verweis auf internationale Regelungen zu Menschenrechten und menschenrechtlicher Due Diligence der UN, der OECD, der ILO und weiterer Abkommen
Einbettung in bekannte Compliance-rechtliche Vorgaben
Wertvolle Arbeitshilfe und stabile Quelle für den Rechtsanwender
Von einem erfahrenen Praktiker
Dr. Martin Rothermel leitet die Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.
Martin Rothermel (Hrsg.)
LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
2022 | Compliance Berater Schriftenreihe
vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 109,-
ISBN: 978-3-8005-1804-3
Weitere Informationen
shop.ruw.de/18043
Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter
dfv Mediengruppe
www.shop.ruw.de | Deutscher Fachverlag GmbH | Frankfurt am Main
Tel 08581 9605-0 | Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de
R&W Fachmedien Recht und Wirtschaft

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]

TaylorWessing

Projektorganisation

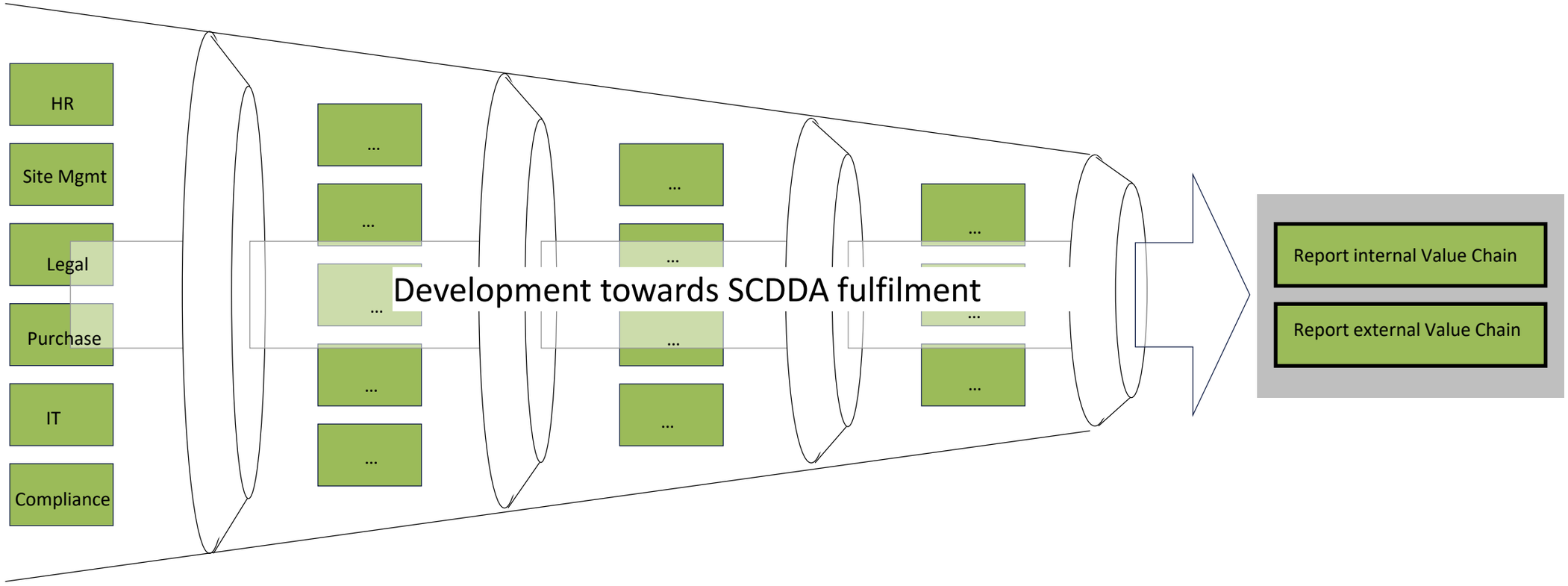

Weitere Infos zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz…

→ Unter https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act finden Sie viele weitergehende Informationen zum LkSG, wie unseren Leitfaden zur Risikoanalyse, unseren Routenplan oder ein Erklärvideo zu unserer Gap Analyse.

GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz in 2023 gut aufgestellt?

Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Unternehmen sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme.

Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner
Düsseldorf
Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141
s.ruenz@taylorwessing.com

Hier reinhören!

JUVE AWARDS 2021
Kanzlei des Jahres für Vertrieb, Handel und Logistik

Ihre Experten

Martin Rothermel ist Leiter der deutschen Practice Area Handels- und Vertragsrecht. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

"He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, JUVE 2019
“Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
“Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation”, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017

JUVE AWARDS 2021
Kanzlei des Jahres für Vertrieb, Handel und Logistik

RA Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com

The LEGAL 500 DEUTSCHLAND
FÜHRENDE NAMEN 2019